

Über
die Motive des Handelns

und

über das Wesen der Moral
und des Rechts.

Von

L. v. Petrażycki.

Professor an der Universität in St. Petersburg.

rus

Aus dem Russischen ins Deutsche übertragen
von **P. Balson.**

BERLIN 1907.

Verlag von H. W. Müller
W. 35.



Über die Motive des Handelns

und

über das Wesen der Moral
und des Rechts.

11597

Von

L. v. Petrażycki,

Professor an der Universität in St. Petersburg.

Aus dem Russischen ins Deutsche übertragen
von **P. Balson.**

BERLIN 1907.

Verlag von H. W. Müller

W. 35.



H. W. Müller

11597



K
19.12.58
A. 808

H-123332

I.

Über die Motive des tierischen und menschlichen Handelns.

Die grundbegriffliche Basis der neueren Psychologie (seit dem 18. Jahrh.) besteht in der Unterscheidung von drei Grundformen der inneren Erlebnisse: Erkennen (Empfindungen, Vorstellungen), Fühlen (Lust- und Unlusterlebnisse) und Wollen.¹⁾

Dem entspricht das einfache Schema des psychischen Lebens, das zugleich die Grundfunktion aller drei Elemente in der Ökonomie des Lebens bestimmt: „Das Subjekt, Änderungen im Zustande seiner Sensorien bemerkend, inloedessen entweder Lust oder Unlust fühlend, inloedessen Änderungen seines Zustandes durch Bewegung bewirkend, hat Sinnesempfindungen, hat Gefühle, und macht Willensanstrengungen“ (Jodl).

¹⁾ Verschiedene von Zeit zu Zeit wiederkehrende Versuche, die psychischen Erscheinungen auf eine geringere Anzahl von Grundelementen, insbesondere auf ein einheitliches Grundelement zurückzuführen, sind nur Versuche geblieben (bei denen „stets eine mehr oder minder bewußte Erschleichung mitläuft, indem die, angeblich aus einer mehr elementaren, abgeleitete Funktion schon von Anfang an stillschweigend als in dieser mitwirkend vorausgesetzt wird“, Jodl, Lehrb. der Psychol., 2. Aufl. 1903, B. I, S. 156) und kommen in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Auch von den Streitfragen über die Natur der Gefühle, namentlich davon, ob Lust und Unlust einfache Qualitäten seien und die Mannigfaltigkeit der Gefühle sich durch ihre Kombination mit verschiedenen Erkenntniselementen erkläre, oder ob es verschiedene Qualitäten von Lust und Unlust als solche gebe, kann hier abgesehen werden.

Das Problem der Triebfedern des Willens wird darnach dahin gelöst, daß „Leid und Freude (Unlust und Lust) den Willen bestimmen“. Im allgemeinen entsprechen der obigen Klassifikation die hedonistischen Theorien der Motivation des Handelns.

Da sich darnach das Verhalten des Subjekts nicht etwa nach fremdem, sondern nach eigenem „Leid und Freud“ richtet, so erscheint unser Handeln und unsere Natur im Lichte dieser Auffassung als grundsätzlich egoistisch, was auch manche Forscher konsequent anerkennen und ausdrücklich betonen (vgl. z. B. Sigwart, Vorfragen der Ethik, S. 6, Ziegler, Das Gefühl, 3. Aufl., S. 171), während andere für diejenigen Fälle, wo wir anderen Wohltaten erweisen, weil dieselben für uns einen positiven (d. h. Lust-) Wert haben, bzw. das entgegengesetzte Verhalten uns unangenehm erschiene, den Ausdruck „altruistisch“ beibehalten (was übrigens keinen Unterschied in der Sache, sondern nur im Ausdruck bedeutet).

Wir glauben nun Gründe zu der Annahme zu haben, daß alle angeführten Lehren auf Mißverständnissen beruhen.

Der Grundfehler, das *proton pseudos*, steckt in der hergebrachten Einteilung der psychischen Elemente. Sie beruht teils auf mißverständlicher Deutung gewisser an sich bekannter psychischer Vorgänge, teils auf der Unkenntnis unzähliger anderer Vorgänge und enthält einen sehr wesentlichen und weitgehenden Verstoß gegen die Grundregel der Division, nach der diese adäquat sein soll (*ne sit latior aut angustior divisio*); sie ist nämlich eine *angustior divisio*, d. h. sie ergreift nicht alle psychischen Vorgänge, sondern nur einen Teil derselben.

Die Theorie des Hedonismus und Egoismus ist eine natürliche Folge des betreffenden Fehlers und fällt bei gehöriger Korrektur der psychologischen Grunddivision von selbst zusammen.

Es läßt sich nämlich nachweisen, daß es psychische Vorgänge gibt, die unter keine der drei hergebrachten Rubriken

passen und einen besonderen Platz in der psychologischen Grundeinteilung fordern.

Denn während das Empfinden und das Fühlen (im technisch-psychologischen Sinne) passive Zustände sind, sich der inneren Erfahrung als ein Erleiden, ein „pati“, darstellen, das Wollen, die Willensakte dagegen etwas ihrer Natur nach Aktives bilden, gibt es noch solche einheitlichen psychischen Erlebnisse, die einerseits in einem passiven Affiziertwerden, in einem pati, von einer anderen Seite aus betrachtet jedoch in einem aktiven Streben, in einem agere, movere bestehen und etwa als motorische, impulsive Erregungen gekennzeichnet werden können.

So eben (als doppelseitig, passiv-aktiv) muß z. B. die Natur der an sich sehr bekannten Dinge, von denen es heißt, daß sie „das Weltgetriebe“ bewegen („der Hunger und die Liebe“) gekennzeichnet werden.

Zum Wesen der psychischen Erscheinung, die wir „Hunger“ nennen, gehört einerseits ein eigenartiges Erleiden, ein pati, andererseits aber und zu gleicher Zeit ein Streben, ein appetitus („Appetit“). Dabei ist zu beachten und zu betonen, daß das eigenartige pati des Hungers nicht mit Unlustgefühlen zu vermengen ist. Die beim Hunger (bei gewissen Voraussetzungen) vorkommenden Unlustgefühle sind Begleiterscheinungen, die zum psychologischen Tatbestand des Hungers als solchen überhaupt nicht gehören (und ihre eigenen Ursachen pathologischer Natur haben). Der normale, mäßige und gesunde Hunger wird häufiger durch Gefühle der Lust, als durch diejenigen der Unlust begleitet (vgl. die Höflichkeitsformel „Guten Appetit!“). Die gegenwärtig herrschende Theorie des Hungers, nach der er ein Gefühl, und zwar ein Unlustgefühl sei, enthält also zwei wesentliche Mißverständnisse: 1. sie trennt den Appetit vom Hunger, d. h. ignoriert seine aktive Seite; 2. sie vermengt das eigenartige, von Gefühlen in technisch-wissenschaftlichem Sinne grundverschiedene, zum Wesen des Hungers gehörende pati mit einer für den

Hunger unwesentlichen Begleiterscheinung. Auf analogen doppelten Mißverständnissen beruhen die herkömmlichen psychologischen Theorien mancher anderen psychischen Erscheinungen, unter anderen auch des Durstes. Auch zum Wesen des Durstes gehört nicht die Unlust, wie es hergebrachtermaßen gelehrt wird (obgleich während des Durstes, oder genauer während gewisser Stadien desselben, Unlustgefühle pathologischen Ursprungs ebenso wie beim Hunger als Begleiterscheinungen vorkommen können), sondern wiederum ein spezifisches *pati* und zugleich ein *ad-petitus*, ein Streben nach . . . (vgl. den Ausdruck „dursten nach etwas“). Ebenso beschaffen ist die „Liebe“, die geschlechtliche motorische Erregung.

Wenn wir „genug“ gegessen oder getrunken haben, dann schwinden die motorischen, zum Essen oder Trinken anspornenden Erregungen, und wenn wir trotzdem, etwa des psychologischen Experiments wegen, weiter, also schon ohne „Geheiß“ seitens des Hunger-Appetits, oder des Durstes, zu essen oder zu trinken fortfahren, so würden wir weitere Beispiele von psychischen Akten der uns hier interessierenden passiv-aktiven Art kennen lernen. Wir werden nämlich eigenartige impulsive Erregungen erleben (und zwar beim Fortsetzen des Essens spezifisch andere als beim Fortsetzen des Trinkens), die im Gegensatz zu den appetitiven, *appulsiven*, positiv anspornenden Erregungen des Hungers und Durstes, als *repulsive*, abstoßende, abhaltende Erregungen bezeichnet werden können. Analoge *repulsive* Erregungen treten in vielen anderen Fällen an die Stelle von *appulsiven*, wenn diese „befriedigt“ (die bezüglichen Erregungen durch die Ruhe, den „Frieden“ ersetzt) werden, und das betreffende Handeln doch weiter fortgesetzt wird. Wenn ein Raucher versucht, längere Zeit hindurch nicht zu rauchen, wird er eigenartige appetitive motorische Erregungen kennen lernen; wenn jemand aber „zu viel“ (natürlich eine sehr relative und subjektive Größe) zu rauchen versucht, wird er wiederum

eigenartige repulsive motorische Erregungen erleben. . . . Verschiedenen spezifischen „Appetiten“ entsprechen im Falle, daß zu viel des Guten getan wird, als Gegenstücke spezifische für das Maßhalten wirkende repulsive Erregungen.

Dem Essen und Trinken (und vielen anderen Handlungen) entsprechen übrigens nicht nur je zwei Arten spezifischer motorischer Irritationen. So gibt es neben denjenigen repulsiven Erregungen, die gegen das Zuvielessen protestieren, noch andere, gleichfalls repulsive motorische Erregungen, die auch beim „leeren Magen“ gegen das Essen protestieren, wenn es sich nicht um „geeignete“ Gegenstände handelt. Manche darunter sind so heftig und wirken mit solcher Wucht, daß auch ein relativ sehr intensiver Hunger-Appetit daneben als eine verhältnismäßig schwache motorische Erregung erscheint, und es schwer fallen würde, ihnen nicht zu gehorchen; man denke z. B. an den Versuch, Insekten, z. B. Fliegen und Würmer, in den Mund zu nehmen, zu kauen und zu schlucken. Der Wille, dies zu tun, würde wahrscheinlich vor der betreffenden motorischen Erregung kapitulieren, bevor man noch die Mischung aus Würmern und Fliegen an den Mund gebracht hätte. Es gibt aber Dinge, die zu essen (oder zu trinken) noch viel schwerer wäre. Schwache motorische Irritationen derselben Art liegen vor, wenn es z. B. über eine Speise heißt, daß sie „unappetitlich“ aussehe, rieche, serviert sei und dgl. Vergleicht man die motorischen Irritationen, die durch verschiedene gewöhnlich nicht zur Nahrung verwendete Stoffe oder durch verschiedene ungewöhnliche Eigenschaften der Speisen hervorgerufen werden, so kann man sich überzeugen, daß es nicht nur unzählige Intensitätsstufen, sondern auch viele qualitativ verschiedene Unterarten derselben gibt. Manche von ihnen weisen z. B. einen eigenartigen, in anderen Fällen nicht vorhandenen Mißtrauenscharakter auf. Wenn z. B. der uns vorgesetzte Braten nach Kölnischem Wasser riecht oder sonst einen Wohlgeruch anstatt oder neben dem Bratengeruch verbreitet, oder sich durch

eine, wenn auch hübsche, Kombination von Farben (z. B. von Spektralfarben) von normalem Braten unterscheidet, so werden wir einer solchen Speise gegenüber keine appetitive, sondern vielmehr eine repulsive Irritation erleben; diese motorische Erregung wird aber eine ganz andere Qualität haben, als z. B. eine durch den Anblick einer Küchenschabe in der Suppe oder eines schmutzigen Tellers verursachte repulsive Erregung.

Es gibt überhaupt sehr zahlreiche und mannigfaltige Arten, Unterarten usw. von psychischen Vorgängen der uns interessierenden doppelseitigen passiv-aktiven Natur. Unser Tag beginnt mit dem Aufstehen; dem entspricht eine eigenartige (gewöhnlich unmerklich wirkende, mitunter, im Fall des Ungehorsams, sehr intensive) motorische Erregung, die uns zum Aufstehen anspornt. Unser Tag endigt mit dem Schlafengehen; dem entspricht wiederum eine spezifische motorische Irritation, die uns zur Annahme einer zum Schlafen geeigneten Position, zum Schließen der Augen usw., zunächst leicht und kaum merklich und dann mit wachsender Intensität — bis zur absoluten Unwiderstehlichkeit, nötigt. Verschiedenen dazwischen liegenden Handlungen, verschiedenen physiologischen Bedürfnissen und ihrer Befriedigung, verschiedenen Beschäftigungen, Gesprächen mit Hausgenossen und sonstigem Verkehr mit anderen entsprechen verschiedene andere motorische Erregungen sehr mannigfacher Qualität und Intensität. . . .

Alle psychischen Vorgänge, die ebenso wie der Hunger, der Durst usw. die doppelseitige, passiv-aktive Natur aufweisen, motorische Irritationen im obigen Sinne sind, fassen wir zu einer einheitlichen psychologischen Grundklasse zusammen, nennen sie „Impulsionen“ oder „Emotionen“ (Emotionen in unserem Sinne sind also scharf und grundsätzlich von Gefühlen im technisch-psychologischen Sinne zu unterscheiden) und unterscheiden demgemäß nicht drei, sondern vier Grundformen der inneren Erlebnisse und vier Klassen

der psychischen Elemente: 1. Emotionen oder Impulsionen (passiv-aktive psychische Vorgänge), 2. und 3. Empfindungen und Gefühle (einseitig passive Erlebnisse), 4. Willensvorgänge (einseitig aktive Erlebnisse).

Genauer, wir unterscheiden: 1. Die Emotionen als Grundlage und Grundform des (passiv-aktiven) psychischen Lebens; 2. die Empfindungen, die Gefühle und den Willen als spätere Differenzierungsprodukte der ursprünglichen Emotionen (die Empfindungen und die Gefühle als differenzierte Abzweigungen der passiven, den Willen — der aktiven, motorischen Seite derselben) und als akzessorische Hilfsmittel der emotionellen Anpassung, die teils das Zustandekommen gehöriger Emotionen regeln, insbesondere als Signale zu gehörigen aktuellen motorischen Erregungen fungieren, teils Mittel der gehörigen an die Umstände angepaßten Ausführung desjenigen bilden, wozu die betreffenden Emotionen anspornen.

Wenn die bisherigen, von der lückenhaften Klassifikation der psychischen Elemente ausgehenden Versuche, das einheitliche Grund- und Urelement des psychischen Lebens zu bestimmen, wie schon oben erwähnt, gescheitert sind, so ist dies nur natürlich und war a priori vorauszusehen, denn alle diese Versuche mußten mit absolut untauglichen Mitteln arbeiten. Das psychische Leben ist doppelseitig, passiv-aktiv (ebenso wie die Struktur des Nervensystems doppelseitig, zentripetal-zentrifugal ist) und kann natürlich weder von einem einseitig passiven, noch von einem einseitig aktiven „Grundelement“ hergeleitet werden.

Darin steckt unter anderem auch ein genügender Grund, um auch die bisherigen Versuche der idealistischen (spiritualistischen) Philosophie, sowohl die intellektualistischen, als die Gefühls- und die voluntaristischen Systeme als Versuche mit untauglichen Mitteln zu kennzeichnen. Als eine Vorbedingung und zwar eine *conditio sine qua non* jeder Zurückführung des Weltgeschehens überhaupt (also jedes Geschehens) auf ein einheitliches geistiges Prinzip, auf eine einheitliche

geistige Grund- und Urform, ist die vorherige Zurückführung unseres inneren Geschehens auf ein solches Prinzip, auf eine solche Grund- und Urform, zu bezeichnen. Die Mittel, welche die Lösung der letzteren, präjudiziellen und partiellen Aufgabe zu gewähren nicht vermögen, sind eo ipso und zwar a potiori untaugliche Mittel für die Lösung der ersteren Aufgabe.

Man kann im allgemeinen behaupten, daß jede (theoretische) Philosophie, worunter wir eine einheitliche Theorie des Seins, resp. Geschehens, also des höchsten, alle speziellen Arten des Geschehens in sich schließenden *genus* verstehen, begrifflich die Lösung des Problems nach einer einheitlichen Grund- und Urform des psychischen Geschehens voraussetzt, und wenn wir hypothetisch annehmen, daß eine Philosophie im angegebenen Sinne (also im Sinne der allgemeinen Geschehenstheorie) überhaupt möglich ist und jemals erreicht sein wird, so ist leicht a priori vorauszusehen, daß dies nicht auf dem Boden der bisher in der Psychologie herrschenden grundbegrifflichen Kategorien, insbesondere nicht unter dem Zeichen des psychologischen Intellektualismus oder Voluntarismus geschehen kann, sondern nur auf dem Boden des psychologischen Emotionalismus, Impulsionismus oder wie sonst die psychologische Lehre passender genannt sein mag, die in der passiv-aktiven Natur der Vorgänge, wie Hunger, Durst und dgl., die Grund- und Urform des psychischen Geschehens erblickt.

Nach den hergebrachten und herrschenden Ansichten lassen sich, wie schon oben erwähnt, die Motive der menschlichen Handlungen immer auf Lust oder Unlust (oder auf die Vorstellungen möglicher zukünftiger Genüsse oder Leiden) zurückführen: im Streben nach Genuß, nach Glück, im Vermeiden von Leiden — bestehe das allgemeine Gesetz des menschlichen Handelns (hedonistische Theorie).

Nach unserer Überzeugung sind es niemals die angeführten (hedonistischen) Faktoren, die unsere Handlungen

lenken; die Triebfedern der letzteren sind in Wirklichkeit Impulsionen, Emotionen in dem oben bezeichneten Sinne.

Was die Vorstellungen der Lust, als eventueller Folge unseres Verhaltens anbetrifft, so spielen solche, auch wenn sie im konkreten Fall wirklich vorhanden sind, in dem Motivationsprozesse überhaupt keine Rolle, insofern sie (wie das oft der Fall ist) in uns keine emotionelle Erregung hervorrufen, wenn wir ihnen gegenüber gleichgültig, im emotionellen Sinne apathisch verbleiben.

Sie können auf uns sogar abstoßend wirken, d. h. sie können motorische Erregungen des repulsiven Typus (Abscheu, Widerwille usw.) hervorrufen und somit auf unser Verhalten gerade entgegengesetzt dem, was nach der hedonistischen Theorie allgemeines Gesetz ist, wirken (sie können indirekt ein antihedonistisches Verhalten verursachen). Und nur in den Fällen, wo anziehende, appulsive Emotionen entstehen, die aktiv auf die entsprechende Lust gerichtet sind, ist ein „Streben nach Lust“ vorhanden. Aber auch in letzterem Falle sind nicht die Vorstellungen hedonistischer Zwecke, als solche, sondern eben die anziehenden, appulsiven Emotionen die Triebfedern des Verhaltens.

Dasselbe läßt sich mutatis mutandis auch von den Vorstellungen zukünftiger Leiden sagen. Wenn diese keine Emotionen hervorrufen, so ist ihre Rolle im Motivationsprozesse gleich Null; durch sie werden (mittelbar) antihedonistische Handlungen bedingt, d. h. solche, die unmittelbar Leiden zur Folge haben, wenn sie anziehende (appulsive) Emotionen hervorrufen usw.

Dasselbe gilt auch von den gegenwärtigen „Freuden und Leiden“. Die gegenwärtige Lust oder Unlust spielt in der Motivation unseres Handelns keine Rolle, wenn sie weder appulsive, noch repulsive Emotionen hervorruft usw.

Insofern aber die Vorstellungen der zukünftigen Lust in dem Motivationsprozesse doch mitunter eine indirekte Bedeutung haben, indem sie anziehende oder repulsive Emotionen

hervorrufen, und zum Zweck unserer Handlungen werden, besitzen sie durchaus nicht das Monopol, die Rolle solcher Zweckvorstellungen zu spielen. Infolge der entscheidenden Bedeutung der Emotionen im Motivationsprozesse, können alle möglichen Vorstellungen der Folgen unseres Handelns in der Motivation eine ebensolche Rollen spielen und ebenso zu Zweckvorstellungen werden, wie die Vorstellungen hedonistischen Inhalts. Hierher gehören vor allen Dingen verschiedene Nützlichkeits- und Schädlichkeits-Vorstellungen (utilitarische Vorstellungen, die nicht mit hedonistischen zu verwechseln sind); sodann gehören hierher verschiedene Vorstellungen rein objektiver Folgen, z. B. verschiedener technischer, wissenschaftlicher Erfolge usw. (ohne Beimischung von Vorstellungen einer Lust oder eines Nutzens für uns oder andere). Diese Arten von Vorstellungen können auch appulsive oder repulsive Emotionen hervorrufen, und auf unser Verhalten ganz ebenso, wie die hedonistischen und utilitarischen Vorstellungen, bestimmend wirken.

Aber auch hinsichtlich überhaupt aller Vorstellungen der Folgen unserer Handlungen ist zu bemerken, daß sie das Monopol, anziehende und abstoßende Emotionen hervorzurufen, und dadurch unser Verhalten zu bestimmen, nicht besitzen. Es gibt viele andere Vorstellungen, die ganz ebenso wirken, und außer der teleologischen Motivation (der Motivation mit Zweckvorstellungen hedonistischen, antihedonistischen, utilitarischen, antiutilitarischen u. a. Inhalts) existieren noch andere Arten von Motivationen, die aus Vorstellungen und Emotionen bestehen.

Uns interessiert hier hauptsächlich eine der Arten dieser Kombinationen, nämlich diejenige, die in der unmittelbaren Verbindung der Vorstellungen gewisser Handlungen mit den auf sie gerichteten Emotionen besteht.

Die Vorstellungen gewisser Handlungen, z. B. des „Verrats“, der „Lüge“, des „Betruges“, des „Mordes“, der „Verleumdung“ sind in unserer Psychik mit repulsiven Emotionen

assoziiert. Wenn uns z. B. der Vorschlag gemacht würde, an einem Betrüge teilzunehmen (z. B. gegen Bezahlung), so würden wir einen ähnlichen seelischen Zustand erleben, als wenn uns angeboten würde, verfaultes Fleisch zu essen, eine Spinne oder eine Schlange in die Hand zu nehmen, usw.; in normalen Fällen würden wir repulsive Emotionen, abstoßende motorische Erregungen erleben. —

Die Vorstellungen anderer Handlungen und Arten des Verhaltens, z. B. der „Barmherzigkeit“, der „Demut“, der „Treue“, der „Redlichkeit“, sind in unserer Psychik mit anziehenden, appulsiven Emotionen assoziiert, gleich denjenigen, die in uns durch den Anblick eines reinen und guten Getränks, einer schmackhaften Speise (bei gleichzeitigem Durst, Hunger) hervorgerufen werden.

Die auf einer solchen unmittelbaren Verbindung von Vorstellungen verschiedener Handlungen oder Arten des Verhaltens und appulsiven oder repulsiven Emotionen ruhende Motivation können wir, im Gegensatz zur Zweckmotivation, teleologischen (hedonistischen, utilitarischen und andersartigen) Motivation als prinzipielle bezeichnen. Die Urteile und Überzeugungen, denen solche Assoziationen von Vorstellungen verschiedener Handlungen und repulsiver oder appulsiver Emotionen zugrunde liegen, nennen wir prinzipielle praktische Urteile und Überzeugungen; ihren Inhalt werden wir prinzipielle Regeln des Handelns (zum Unterschiede von opportunistischen, utilitarischen, hedonistischen, „epikuräischen“ und anderen Zweckmäßigkeitregeln) oder, kürzer, Normen nennen.

II.

Über das Wesen der ethischen Motivation, der ethischen Normen und Pflichten.

Es gibt mehrere Arten prinzipieller Motivation, prinzipieller Urteile und Überzeugungen und Normen des Handelns.

So liegen z. B. den sogenannten Anstandsregeln (*regulae decori*) unmittelbare Assoziationen der Vorstellungen gewisser Körperbewegungen oder anderer Arten des Verhaltens und Emotionen einer besonderen Art, die wir ästhetische nennen wollen, zugrunde. Um den Charakter und die (zuweilen unüberwindliche) Macht dieser Emotionen kennen zu lernen, möge man sich, möglichst lebhaft, vorstellen, daß man im Kreise von Bekannten laut einige als „unanständig“ geltende Worte aussprechen würde, oder sich in das Tischtuch oder das Kleid der Nachbarin schneuzen würde oder in einer Gesellschaft ohne gewisse „unaussprechliche“ Kleidungsstücke oder einfach ohne Krawatte u. dgl. erscheinen würde. Für einen echten Engländer wäre es sogar eine unausführbare Heldentat, Fisch mit dem Messer zu essen. Shoking! Sogar im Falle einer Wette fehlt es ihnen manchmal an Willenskraft, ästhetische, gegen gewisse Unanständigkeiten gerichtete, repulsive Emotionen zu überwinden, das Bedingte zu erfüllen und so die Wette zu gewinnen. Das Gewicht einiger 100 £ (die Macht der entsprechenden appetitiven Emotion), der Druck der Eitelkeitsemotion (des entsprechenden Strebens, seinen Mut zu beweisen, andere in Verwunderung zu versetzen usw.) können sich manchmal als ungenügend erweisen, um die Widerstandskraft der repulsiven ästhetischen Emotion, die der Vorstellung solcher Kleinigkeiten, wie gewisse, an und für sich unwesentliche Körperbewegungen, das Aussprechen gewisser Wörter in Damengesellschaft etc., assoziiert ist, zu überwinden.

Wenn man solche psychologischen Tatsachen berücksichtigt, so ist es schon a priori durchaus wahrscheinlich und natürlich, daß mit den Vorstellungen ernsterer „Sünden“ als z. B. das Erscheinen in einer Gesellschaft ohne Krawatte, so z. B. mit der Vorstellung eines Mordes, eines Betrugers, einer Fälschung, eines Raubes usw. sich in der Psychik der Menschen solche repulsive, abstoßende Emotionen verbinden, die (ganz unabhängig von irgend welchen hedonistischen, utilitarischen

oder anderen teleologischen (Zweckmäßigkeitserwägungen) als mehr oder weniger ernste, zuweilen auch ganz unüberwindliche psychische Hindernisse für die entsprechenden Handlungen erscheinen. Wenn die Psychologen, Philosophen, Moralisten, Juristen usw. meinen, es gäbe keine Handlung ohne hedonistische oder utilitarische Motive, so ist das zweifellos ein wesentlicher Irrtum.

Es gibt, wie schon gesagt, mehrere Arten prinzipieller Motivation. Uns interessiert hier speziell eine dieser Arten von Motivation, nämlich — diejenige Art, in der eine Verbindung der Vorstellungen verschiedener Handlungen mit höchst eigenartigen und bemerkenswerten Emotionen zutage tritt, die wir ethische oder Pflichtemotionen nennen wollen; diese Emotionen zeichnen sich durch folgende charakteristischen Eigenschaften aus:

1. Die entsprechenden motorischen Erregungen haben einen besonderen mystisch-autoritativen Charakter; sie stehen unseren anderweitigen emotionellen Erregungen, Bestrebungen, Gelüsten als Impulse mit höherem Aureol und höherer Autorität und gleichsam aus einer unbekanntem geheimnisvollen Quelle stammend, entgegen (eine mystische Nuance). Die menschliche Sprache, die Poesie, die Mythologie, die Religion, die metaphysischen philosophischen Systeme reflektieren, deuten und übersetzen diese Charaktereigenschaften der ethischen Emotionen in die Sprache der Vorstellungen in dem Sinne, daß neben unserem „Ich“ in solchen Fällen noch ein anderes Wesen vorhanden ist; eine gewisse Stimme wendet sich an uns, spricht zu uns (Ge-wissen, con-scientia, Stimme des Gewissens, Furcht vor dem Gewissen usw., der „Dämon“ des Sokrates — das metaphysische „ich“, intelligibeler Charakter Kants); diese zu unserem „ich“ sprechende Stimme stellt sich als von einem höheren Wesen ausgehend dar; die religiöse Psychik der Völker schreibt diese Stimme den Göttern zu, die monotheistischen Religionen Gott, die metaphysische Philosophie schafft für sie metaphysische Personifikationen (die

„Natur“, die „Vernunft“, der „Wille“, als metaphysische Wesen, der „objektive Geist“ usw.); die positivistische und skeptische Psychik derjenigen, die jeglichem Mystizismus fernbleiben wollen, schafft dafür doch mystische Personifikationen: der „Volksgeist“, der „allgemeine Wille“ einiger Juristen und Moralisten der Gegenwart usw., wobei das „Volk“, der „allgemeine Wille“ als etwas, was über eine höhere Autorität verfügt und über dem Individuum und dem individuellen Willen usw. steht, betrachtet wird.

²¹ 2. Sodann ist es für die uns interessierende spezielle Art von Emotionen charakteristisch, daß sie als innerliche Einschränkung der Freiheit erlebt werden, als eigenartiges Hindernis für die freie Auswahl und Erfüllung unserer Neigungen, Wünsche, Ziele, und als fester^x und unbeugsamer Druck in der Richtung des Verhaltens, mit dessen Vorstellung sich die entsprechenden Emotionen verbinden. Diese charakteristische Eigenschaft der ethischen Emotionen erhält in der gewöhnlichen Sprache, in der Poesie, der Mythologie, der Philosophie, in den Religionen, überhaupt bei der Übersetzung in die Sprache der Vorstellungen, eine solche Gestalt, daß die innere Stimme, oder das höhere Wesen, das zu uns spricht, sich an uns nicht mit Ratschlägen, Bitten usw., sondern mit Befehlen^x, mit „kategorischen“ Vorschriften wendet. Nicht nur in der gewöhnlichen Sprache, sondern auch in der Philosophie, in der Ethik und Rechtswissenschaft ist immer von Befehlen, Geboten^x und Verboten die Rede; der „Wille“, der durch verschiedene Fiktionen hierher übertragen wird, erscheint als vorschreibender, befehlender Wille; das metaphysische „ich“ richtet sich an uns mit dem „kategorischen Imperativ“ usw. Diejenigen, an die — in unserer Vorstellung — solche höheren Vorschriften gerichtet sind, erscheinen in einem besonderen Zustande der „Gebundenheit“. Daher die Wörter, die diesen Zustand der „Gebundenheit“ ausdrücken: „obligare“, „obligatio“, „Verbindlichkeit“. Das entgegengesetzte Handeln stellt sich uns als Verletzung, Zer-

störung des Bandes, oder als Überschreitung der Schranke usw. dar, daher das „Verbrechen“, „Pflichtverletzung“ usw.

Die angeführten bildlichen Ausdrücke, Volksanschauungen und philosophischen Konstruktionen enthalten keine wissenschaftliche Analyse und Theorie der uns interessierenden psychischen Erscheinungen; aber sie sind sehr lehrreich und charakteristisch als Reflexe der eigenartigen Natur der Pflichtemotionen, die einen besonderen Druck nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Phantasie, auf die Welt der Vorstellungen und deren Bildungen und Verbindungen ausüben. —

Die prinzipielle Motivation, die auf der Verbindung von Verhaltensvorstellungen mit den oben charakterisierten repulsiven oder appulsiven Emotionen beruht, wollen wir die ethische oder autoritativ-imperative nennen, und die entsprechenden Prinzipien des Handelns — ethische Prinzipien oder Normen.

Insofern den ethischen Bewußtseinsakten mehr oder weniger feste Assoziationen von Vorstellungen des Handelns und repulsiven oder appulsiven ethischen Emotionen zugrunde liegen, erscheinen und wirken in unserer Psychik bei dem Entstehen der entsprechenden Vorstellungen auch die entsprechenden Emotionen. Wenn wir uns z. B. Mord, Verrat usw. vorstellen, so entstehen sofort auch die damit assoziierten autoritativ-repulsiven emotionellen Erregungen. Diese psychologische Tatsache hat eine große Bedeutung für das menschliche Handeln (das somit viele autoritative Wächter hat, die sofort auftreten, sobald sie erforderlich sind) und erklärt viele andere interessante Erscheinungen des ethischen Lebens.

Hier ist folgendes zu bemerken:

1. Da mit gewissen Verhaltensvorstellungen autoritative Impulsionen assoziiert sind und zugleich mit dem Erscheinen der ersteren im Bewußtsein auch die letzteren aktuell werden, so schreiben wir uns die entsprechenden Pflichten nicht nur

hinsichtlich der Gegenwart zu, sondern auch hinsichtlich der Vergangenheit und Zukunft. Da z. B. die Vorstellungen von „Lüge“, „Betrug“ usw. auch dann die ihnen assoziierten autoritativ-repulsiven Emotionen hervorrufen, wenn wir diese Vorstellungen auf die mehr oder weniger entfernte Zukunft oder Vergangenheit beziehen, z. B. wenn sie als Erinnerungen an unsere früheren Handlungen auftauchen, so projizieren wir die entsprechende Pflicht und das Tadelnswerte ihrer Verletzung auch auf diese Zeit. Dadurch erklären sich, unter anderem, die sogenannten Gewissensbisse (den Erinnyen kann man nicht entgehen, sie verfolgen und quälen den Verbrecher ohne Mitleid, wohin er auch fliehen mag).

2. Aus demselben Grunde projizieren wir die Pflichten nicht nur auf unser „ich“ (in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft), sondern auch auf andere vorgestellte Wesen in der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft; einige ihrer Handlungen halten wir für Erfüllung, andere für Verletzung der Pflicht.

Das Licht der erhabenen Autorität der Pflichtemotionen verbreitet sich in der Psychik desjenigen, der die ethischen Akte erlebt, so weit, wie es durch den Inhalt der entsprechenden emotionell-intellektuellen Assoziation bestimmt wird, und, wenn die betreffenden emotionell-intellektuellen Assoziationen in der Verbindung von nur einer allgemeinen Vorstellung eines gewissen Handelns, z. B. des Betruges, des Mordes, mit der ethischen Emotion bestehen, so stellen sich der Betrug oder Mord als solche als unzulässig, verboten dar nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der unbegrenzten Vergangenheit und Zukunft („ewig“), nicht nur hier, sondern überall, z. B. im Hades und im Reiche der olympischen Götter, nicht nur für unser „ich“, sondern für jeden, wer es auch sei, eventuell auch für Zeus, Jehova usw.

Hierin besteht die Quelle und die psychologische Erklärung des bei allen Völkern verbreiteten Glaubens an die objektive, ewige und allgemeine Bedeutung der entsprechen-

den „Gesetze“, an die so allgemeine und absolute Geltung und Herrschaft dieser „Gesetze“, daß ihnen auch die Götter unterworfen sind. Die entsprechenden Ansichten haben auch ihre Repräsentanten in verschiedenen metaphysischen Systemen, in der Philosophie der Moral und des Rechts und werden hier verschieden ausgedrückt und begründet.

Neben den Verhaltensvorstellungen als wesentlichen, minimalen, intellektuellen Elementen des Pflichtbewußtseins (solche Vorstellungen wollen wir Vorstellungen der Pflichtobjekte nennen) gibt es noch andere Arten von Vorstellungen, die als assoziative Ergänzungen, als weitere Glieder der Assoziation, zum ethischen Bewußtsein gehören und den Inhalt des letzteren (zu gleicher Zeit auch die Geltungssphäre des entsprechenden „Gesetzes“) bestimmen und beschränken können.

Hierher gehören die Vorstellungen der Pflicht-Subjekte, d. h. die Vorstellungen von Menschen oder von Menschenklassen (z. B. Untertanen, Fürsten, Eltern, Kinder, Frauen, Krieger, Priester usw.) oder anderer Wesen (Geister, Götter, Staaten, Kommunen), die das Subjekt zum Prädikat des Sollens bilden („Kinder sollen den Eltern gehorchen“ usw.). Sodann gehören hierher die Vorstellungen der Bedingungen, Hypothesen, d. h. die Vorstellungen verschiedener Umstände, durch welche die Pflicht bedingt wird („wenn Dir jemand einen Streich gibt auf den rechten Backen, dem reiche usw.“, „wenn Du nun Almosen gibst usw.“); solche Umstände nennen wir ethisch-relevante Tatsachen (hierher gehören unter anderen die Bestimmungen der Zeit, des Orts, z. B. „wenn Du im Tempel stehst, so sollst Du . . .;“ „am heiligen Sabbat soll . . .“).

Hierher gehören ferner die Vorstellungen solcher Tatsachen, die, wie z. B. von Gott, von Monarchen ausgehende Befehle, Verbote, Sitten der Vorfahren, mores majorum usw., den Inhalt der entsprechenden Normen bestimmen und deren Geltung bedingen. Wir sollen z. B. dieses oder jenes tun,

weil Gott es befiehlt, weil es so im Evangelium, im Talmud, im Koran, im Corpus juris steht, weil es unsere Väter taten, weil Mama es so gesagt hat, weil das Orakel es so entschieden hat usw. Solche Bestandteile der uns interessierenden intellektuell-emotionellen Gebilde wollen wir Vorstellungen von „normativen Tatsachen“ nennen. Die ethischen Meinungen und Überzeugungen, zu deren assoziativem Bestand solche Vorstellungen gehören, wollen wir positive ethische Meinungen, Überzeugungen nennen, ihren Inhalt positive Normen. Die ethischen Überzeugungen ohne solche Vorstellungen fremder Befehle und anderer normativer Tatsachen nennen wir intuitive, ethische Überzeugungen, die entsprechenden Normen intuitive Normen.

Die genannten Kategorien der Elemente ethischer emotionell-intellektueller Assoziationen, insbesondere aber die Vorstellungen der normativen Tatsachen, können die Geltung der entsprechenden Normen (in der Psychik desjenigen, der sie erlebt) stark einschränken, sie z. B. nur für die Untertanen eines gewissen Monarchen gelten lassen, für die Einwohner eines bestimmten Dorfes, für das Kinderzimmer usw.

Aus der dargelegten Theorie folgt, daß die Pflichten, die wir verschiedenen vorgestellten menschlichen und nicht menschlichen Wesen (der Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit) zuschreiben, durchaus nicht etwas über, in oder bei den Wesen, denen wir solche Pflichten zuschreiben, Befindliches ist; für das Dasein von Pflichten ist es auch nicht notwendig, daß das Subjekt der Pflicht (der Verpflichtete) „Vernunft und Wille“ habe, daß es diese Pflicht kenne, anerkenne usw.; es ist sogar nicht erforderlich, daß dem Subjekt der Pflicht in der Außenwelt irgend ein reales lebendiges Wesen entspreche. Denn, wie aus dem Dargelegten folgt, sind die Pflichten nichts anderes als ideelle Projektionen, die in unserer Psychik entstehen (d. h. in der Psychik dessen, der irgend einem Menschen, einem Staate, einem Geiste, dem Fiskus usw. diese oder jene Pflichten zuschreibt); solchen Projektionen ent-

sprechen die oben beschriebenen Emotionen und Vorstellungen, nicht aber irgendwelche Dinge oder Erscheinungen irgendwo in der Außenwelt, z. B. dort, wo sich der Fiskus oder ein anderes Subjekt befindet, dem wir eine Pflicht zuschreiben.

III.

Recht und Moral.

Während auf dem Gebiete der Moral gewöhnlich nur von den Pflichtsubjekten und deren Pflichten die Rede ist, handelt es sich auf dem Gebiete des Rechts auf Schritt und Tritt um Berechtigte, um die den Pflichten gegenüberstehenden „Rechte“. Es ist bis jetzt der Rechtswissenschaft nicht gelungen, eine befriedigende Lösung der Frage über das Wesen der Rechte zu finden. Einige glauben das Wesen der Rechte im Willen der Berechtigten oder in der ihnen von der „Rechtsordnung“ verliehenen „Willensmacht“ zu sehen; andere in deren Interessen, die den Schutz der Rechtsordnung genießen; es sind verschiedene und einander widersprechende Modifikationen der Willens- und Interessentheorien vorgeschlagen worden, es sind auch verschiedene andere Versuche gemacht worden, das Wesen der Rechte zu bestimmen; das Problem bleibt aber ein Problem und eine Streitfrage.

An anderem Orte¹⁾ habe ich versucht, mittels psychologischer Untersuchung dieser Frage zu beweisen, daß unsere Rechte nicht in unserem Willen oder Interesse, sondern in einer besonderen Art von Pflichten anderer Personen uns gegenüber bestehen, nämlich in den uns zustehenden, uns gehörenden Schulden anderer, in solchen Pflichten, auf Grund deren das, wozu andere verpflichtet sind, uns von ihnen geschuldet wird, gebührt (z. B. als Gewonnenes, als Verdientes, als vertragsmäßig Ausbedungenes usw.).

¹⁾ Grundriß der Rechtsphilosophie (russ.).

Die sodann von mir ausgeführte sprachliche Untersuchung zeigte, daß die Sprachen verschiedener Völker damit übereinstimmen. Außer den Worten, die unseren jetzigen Ausdrücken „Recht“, „Rechtsanspruch“, „Anspruch“, „Forderung“ entsprechen, oder statt dieser Ausdrücke werden von den Volkssprachen Ausdrücke benutzt, die im Hinweis darauf bestehen, daß der einen Partei die Schuld, die Pflicht der anderen Partei aktiv zusteht, zugeeignet ist u. dgl. Eine solche Ausdrucksweise kommt, unter anderem, im russischen Zivilgesetzbuch vor. So lautet z. B. Art. 402:

„Objasatelstwa (Obligationen) jeder Art gehören zur fahrenden Habe.“

Art. 418 lautet:

„Schuld habe ist jede Habe (Vermögen im aktiven Sinn), welche in Schulden auf andere Personen (d. h. lastenden) besteht.“

In den altrussischen Rechtsquellen ist einem solchen Sprachgebrauch auf Schritt und Tritt zu begegnen. Den modernen Ausdrücken „sein Recht“, „seine Forderung“, „Rechte geltend machen“ usw. entsprechen dort die Ausdrücke „seine Schuld“, „Schulden geltend machen, fordern“ (ssotschitji dolg); in alten Testamentsurkunden wird der Erbe gebeten: „Schulden einzusammeln, Schulden zu bezahlen“ (dolg ssobrati dolg saplatiti, d. h. Aktiva und Passiva zu liquidieren). Dasselbe wiederholt sich in anderen slavischen Sprachen. In der polnischen Sprache sind Ausdrücke üblich wie: wymagać zapłaty swego długu (die Bezahlung seiner Schuld fordern), swego długu dochodzić (seine Schuld fordern) u. dgl.; in der tschechischen Sprache: dluhu upomjnati, mnoho. penez mjiti na dluhu (viel Geld in Schulden auf anderen Personen haben) u. dgl. Durch denselben Sprachgebrauch läßt sich der altserbische Ausdruck Zarschulden im Sinne von Verbrechen (die dem Zar das Recht auf Sühnegelder geben) erklären u. dgl.

Dem Ausdruck der „Berechtigte“, „Gläubiger“, ent-

sprechen in den slavischen Sprachen die Ausdrücke, die das Haben der Schuld bedeuten: dłużnik (polnisch)¹⁾, dlužnjik (tschechisch)²⁾, dužnik (serbisch)³⁾ u. dgl.; es läßt sich nachweisen, daß auch in der altrussischen Sprache das Wort dolschnik für die Bezeichnung des Berechtigten gebraucht wurde; so bedeutet das Wort dolschnik in der Russkaja Prawda—Gläubiger (Art. 69); ebenso in dem einer viel späteren Zeit angehörigen Gesetzbuch des Zaren Alexis, Kap. 10, 204.

Derselbe Sprachgebrauch herrscht auch in der altgermanischen Rechtssprache. In den altdeutschen Rechtsquellen wird Berechtigung durch Hinweis auf das aktive Haben einer Schuld ausgedrückt und der Gläubiger wird Schuldherr genannt.⁴⁾ In den schwedischen Rechtsdenkmälern bedeutet das Wort skuld (skyld) sowohl Schulden, Pflichten, wie auch (bei Hinweis auf die aktive Zugehörigkeit) Rechte, darunter auch die Rechte des sog. öffentlichen Rechts; so ist z. B. der König skyldugher in betreff seiner öffentlichen Rechte den Untertanen gegenüber, der Geistliche den Gemeindegliedern gegenüber usw.⁵⁾ Denselben Sinn haben die Ausdrücke: skuld, skylda, skyldr, skyldugr in den alten Norwegischen und Isländischen Rechtsquellen.⁶⁾

In der griechischen und römischen Sprache wiederholt sich dasselbe. Auf griechisch bedeutet *χρέος* sowohl die passive, als auch die aktive Schuld, d. h. das Recht; *χρήστης* ist sowohl der Schuldner, wie auch der Gläubiger.⁷⁾ Auf lateinisch bedeutet *obligatio* sowohl die Schuld, wie auch das entsprechende Recht, z. B. in den Ausdrücken *obligationes*

¹⁾ Vgl. Linde, słownik języka polskiego, d. Wort dłużnik.

²⁾ Vgl. Jungmann, slovník česko-německý, d. W. dlužnjik.

³⁾ Vgl. Byk, Serb. Wörterb., das betreffende Wort.

⁴⁾ Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, — Schuldherr.

⁵⁾ Vgl. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht B. I S. 32 u. ff.

⁶⁾ Vgl. Amira, II S. 65 u. ff.

⁷⁾ Vgl. die entsprechenden Stellen bei Stephanus, Thesaurus Graecae Linguae; Passow, Handwörterbuch der griech. Sprache, die entsprechenden Wörter.

acquirere (Forderungsrechte erwerben), amittere (verlieren), cedere (zedieren) u. dgl. Dasselbe läßt sich von den französischen Ausdrücken dette, obligation¹⁾ sagen. Um anzuzeigen, ob von der Schuld als Belastung oder im Sinne der aktiven Zugehörigkeit, des Rechts die Rede ist, werden im Französischen manchmal die Ausdrücke: passive — aktive Schulden (dettes passives — dettes actives) gebraucht, z. B. Code Art. 533 (Le mot meuble, employé seul . . . ne comprend pas . . . les dettes actives).

Dieselben Erscheinungen kehren wieder in der italienischen Sprache,²⁾ in der spanischen (obligacion, deuda activa), in der portugiesischen (divida activa, livro de dividas activas e passivas.³⁾

Die semitischen Sprachen zeugen von einer ebensolchen Auffassung des Wesens der Rechte seitens der Volkspsychik. So kennt z. B. die althebräische Sprache den Ausdruck baal chow (Schuldherr, Gläubiger). Das Wort thwia bedeutet sowohl die Pflicht, wie das Recht.⁴⁾

Auf arabisch heißt eine Geldschuld dejn. Mit Hinweis auf die aktive Zugehörigkeit bedeutet dasselbe Wort das entsprechende Recht, lahu dejn — bei ihm die Schuld, sein Forderungsrecht. Andere Rechtspflichten (darunter die öffentlichen) — haqq, plur, huquq; dieselben Ausdrücke mit li (oder la—bei, an) bedeuten die entsprechenden Rechte. Sahib haqq — Schuldherr, Berechtigter (in der Sphäre der öffentlichen und privaten Rechte).⁵⁾

¹⁾ Vgl. z. B. Code civil, Art. 529 (sont meubles . . . les obligations), Art. 533, 536, 1409, 1567, 2083, 1197 u. a.

²⁾ Vgl. z. B. die Ausdrücke: richiesta d'un debito (Schuld fordern), debito fogno (ein zweifelhaftes Forderungsrecht), aver molti debiti attivi (viele aktive Schulden haben); Codia civile, Art. 418: Sono mobili . . . le obbligazioni u. dgl.

³⁾ Vgl. auch die englischen Ausdrücke: debts active and passive u. dgl.

⁴⁾ Vgl. Auerbach, Das jüdische Obligationenrecht, B. I. S. 163 fg.

⁵⁾ Die Mitteilungen über den arabischen Sprachgebrauch verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Privat-Dozenten an der Universität zu

Nach den liebenswürdigen Mitteilungen meiner Herren Kollegen und Schüler erwies es sich, daß dieselben linguistischen Erscheinungen sich in den Sprachen der mongolischen Rasse wiederholen, z. B. in der chinesischen, koreischen (auf koreisch heißt der Schuldner tzaj-in (Schuldmann), der Gläubiger tzaj-tschu (Schuldherr) usw.).

Von solchen Pflichten, Schulden anderer, die uns aktiv zustehen, als unsere Rechte, Ansprüche, nach denen das, wozu der eine verpflichtet ist, dem anderen geschuldet wird, zukommt, — sind Pflichten einer anderen Art zu unterscheiden, nämlich solche Pflichten (z. B. vollkommen zu sein, Böses mit Gutem zu vergelten u. dgl.), die anderen gegenüber frei sind, ihnen als Rechte nicht zustehen, nach denen das, wozu wir verpflichtet sind, nicht als etwas einem anderen Gebührendes im Bewußtsein auftritt.

Es wäre z. B. unsinnig, die Vorschriften des Evangeliums: „Ich aber sage Euch, daß Ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern so Dir jemand einen Streich gibt auf den rechten Backen, dem reiche auch den linken dar“; „Und so jemand mit Dir rechten will und Deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel“ u. dgl. in dem Sinne zu deuten, als ob der Beleidiger dadurch einen Anspruch auf das Schlagen der anderen Backe bekäme, als ob dem, der den Rock genommen hat, auch noch, sozusagen als Belohnung, der Mantel des Gekränkten gebührte u. dgl.

Weniger unsinnig wäre es schon, solche Pflichten wie demütig, keusch, vollkommen u. dgl. zu sein („Ihr sollt vollkommen sein, wie Euer Vater im Himmel vollkommen ist“) — in dem Sinne zu verstehen, daß andere einen Anspruch darauf haben, daß unser Charakter und Betragen solchen Idealen entsprächen, daß die Christen und überhaupt die Menschen die Erfüllung dieser und ähnlicher christlicher und allgemein menschlicher Pflichten beanspruchen könnten. Dennoch aber

St. Petersburg, A. Schmidt und des Herrn F. Sarruf, Lektor der arabischen Sprache, ebendasselbst.

(abgesehen von den traurigen Folgen der Verbreitung einer solchen Psychik, von der Unmöglichkeit eines sozialen Friedens auf dem Boden einer solchen Ethik usw.) ist zu berücksichtigen, daß Menschen, die vom Geiste des Evangeliums durchdrungen sind, schon deshalb frei von einer solchen Auffassung der erwähnten Pflichten sein müssen, weil ihnen auch solche Vorschriften, wie z. B. „was siehst Du aber den Splitter in Deines Bruders Auge, und wirst nicht gewahr des Balkens in Deinem Auge“ u. dgl. bekannt sind.

Bei einiger Übung im Beobachten und Analysieren der eignen psychischen Erscheinungen ist es leicht, sich zu überzeugen, daß in unserer Psychik viele Beispiele und Fälle eines solchen Pflichtbewußtseins zu finden sind, wo wir uns für verpflichtet halten, etwas zu tun oder zu unterlassen, aber nicht in dem Sinne, als ob dies notwendig wäre, um irgend jemandes begründeten Anspruch zu befriedigen; ebenso betrachten wir auch viele Pflichten, die wir anderen zuschreiben, als ihre Gewissenssache, bei der jegliche Ansprüche und Forderungen unpassend sind.

Nur in gewissen Fällen, wenn es sich z. B. um die Zahlung des verdienten Lohnes, der ausbedungenen Miete, um den abgemachten Preis für gekaufte Ware u. dgl. handelt, erleben wir das Bewußtsein der aktiven Zugehörigkeit unserer Schuld; unsere Leistung erscheint als Erfüllung dessen, was dem anderen von uns gebührt, zusteht. Desgleichen, wenn wir anderen die Pflicht zuschreiben, solche oder andere Prinzipien zu befolgen, leiten wir nur in einigen besonderen Fällen aus diesen Prinzipien Ansprüche für uns oder dritte Personen her; in anderen Fällen aber tun wir es nicht, und wenn andere sich solche Ansprüche zuschreiben, so shokiert uns solches als ungehöriger Eingriff in fremde Gewissensfreiheit usw.

Die Pflichten, die anderen gegenüber im obengenannten Sinne nicht frei sind, Schulden, die anderen zustehen, werden in den Volksgebräuchen oft symbolisch durch die Darstellung

des Gebundenseins des einen und des physischen Festhaltens des anderen (aktiven) ausgedrückt; z. B. das Symbol des Zusammenbindens der Hände der^s sich Verpflichtenden und des Haltens der Schnur seitens des die Schuld Erwerbenden (vgl. Handaband der nordgermanischen Urkunden), ebenso der Gebrauch, die Hand zu reichen, als Symbol der Befestigung der entstandenen Schuld an einen anderen, das Symbol, wonach derjenige, der die Verpflichtung auf sich nimmt, am Kleide gehalten wird, u. dgl. — haben die Bedeutung, daß dadurch die ideale passiv-aktive Verbindung, die Schuld, die auf dem einen lastet, dem anderen zugehörig ist, veranschaulicht wird.

Die entsprechenden, doppelseitige Bänder bildenden, Schulden wollen wir Rechtsverhältnisse (*iuris vinculum, iuris nexus*) nennen. Dieselben *vincula*, Rechtsverhältnisse, wollen wir, insofern es sich um ihre Aktivseite, aktive Zugehörigkeit handelt, Rechtsansprüche, Rechte, und — insofern sie vom Standpunkt des Verpflichteten, des Belasteten betrachtet werden — Rechtspflichten nennen.

Pflichten, die anderen gegenüber frei sind, nennen wir moralische, anspruchsfreie Pflichten.

In der Rechtswissenschaft bedürfen wir zugleich mit dem Begriff „Pflichten“ noch der Begriffe „Rechtsverhältnis“ und „Rechte“ (Ansprüche u. dgl.). Die Wissenschaft der Moral in unserem Sinne braucht solche Ausdrücke und Begriffe nicht. Die Rechtspsychik ist eine Anspruchspsychik, die moralische ist eine anspruchsfreie Psychik.

Dem Dargelegten entsprechend sind zwei Arten von „Imperativen“, Normen, ethischen Prinzipien zu unterscheiden.

Das Wesen der einen Normen (z. B. von der Demut, der Liebe zu den Feinden u. dgl.) besteht ausschließlich im autoritativen Bestimmen des pflichtmäßigen Handelns.

Das Wesen der anderen Normen dagegen besteht in zwei Funktionen: einerseits verpflichten sie zu einem gewissen Verhalten; andererseits teilen sie das, was von dem

Verpflichteten gefordert wird, einem anderen als ein ihm Zukommendes zu. —

Wenn wir die Normen der ersten Kategorie „Imperative“ nennen, so wird das Wesen und die Bedeutung der Normen der anderen Kategorie dadurch nicht genügend charakterisiert, denn ihr Wesen besteht nicht nur im imperare, sondern im imperare + attribuere; diese Normen kann man, als pendant zum Ausdruck „imperativ“, als imperativ-attributive (verpflichtende, bedenkende, anspruchverleihende) bezeichnen. —

Während die imperativen Normen einen einseitigen Charakter haben, indem sie die eine Person belasten, ohne der anderen etwas zuzuteilen, — haben die attributiven Normen einen zweiseitigen Charakter, indem sie gleichzeitig dem einen ein minus auferlegen und dem anderen ein plus zuteilen. Die ersteren normieren die Lage nur des Verpflichteten, die zweiten — die Lage zweier Parteien. Für den einen sind sie eine autoritative Vorschrift und das Maß dessen, wozu er verpflichtet ist, was er schuldig ist, für den anderen sind sie ein autoritativer Maßstab dessen, was ihm andere schuldig sind, was ihm von anderen zusteht; was dem einen genommen wird, wird durch die attributive Norm dem anderen zugeteilt.

Die attributiven Normen nennen wir Rechtsnormen.

Die rein imperativen, anspruchsfreien Normen sind sittliche Normen, Moralnormen.

Anschauliche äußere Ausdrücke und Zeugnisse der doppelseitigen, imperativ-attributiven Natur der rechtlichen Normen bilden unter anderem die Aussprüche der Rechtsquellen, die eine Rechtsnorm durch zwei Urteile ausdrücken, ein imperatives, das auf die Pflichten hinweist, und ein attributives, das auf die Zuteilung, den Anspruch, hinweist. So heißt es z. B. im Art. 574 des russischen Zivilgesetzbuchs, daß die das Vermögen eines anderen schädigende Handlung „einerseits die Pflicht, Schadenersatz zu leisten auferlegt, andererseits das Recht, den Schadenersatz zu fordern, erzeugt“.

Ebenso Art. 74 der Pskowskaja ssudnaja gramata: „Wenn jemand von einem anderen Silber zu bekommen hat (Kapitalforderung) . . . so ist es dem einen (er ist verpflichtet), Zinsen zu geben, dem anderen ist es (er ist berechtigt), Zinsen rechnermäßig zu bekommen.“

Gewöhnlich bedient sich die Rechtssprache der abgekürzten Ausdrucksform der Normen; manche Sätze werden in der einseitig attributiven Form ausgedrückt (sie weisen ausdrücklich nur auf das Recht hin und setzen die entsprechende Pflicht der anderen Partei voraus), andere in der einseitig imperativen (sie weisen auf die Pflicht und ihr Objekt hin und setzen das entsprechende Recht der anderen Partei voraus). Es kommt auch noch eine vierte, nach beiden Seiten abgekürzte, lakonische Form vor, wobei nur auf den Effekt hingewiesen wird, der in einem gewissen Falle eintreten soll (es wird vorausgesetzt, daß die eine Partei den Effekt hervorzurufen verpflichtet ist, die andere darauf ein Recht hat). So lesen wir z. B. in Art. 4, 5 und 6 des Vertrages des Fürsten Mstislaw von Smolensk mit Riga, Gottland und den deutschen Städten vom Jahre 1229:

4. Wenn jemand einen anderen mit einem Holze schlägt und dieser wird blau oder blutrünstig, so hat er anderthalb Grivnen Silbers zu zahlen (imperative Form).

5. Ohrfeigen gegeben, drei Viertel Silbers (doppelt abgekürzte, neutrale Fassung).

6. Ist es am Gesandten oder Priester begangen, so bekomme er das Zwiefache, doppelte Zahlung (attributive Form).

IV.

Moralisches Bewußtsein und Rechtsbewußtsein.

Der oben dargelegte spezifische Unterschied zwischen den rein imperativen (moralischen) und den imperativ-attributiven (Rechts-) Normen und Pflichten beruht auf den ent-

sprechenden spezifischen Unterschieden der emotionell-intellektuellen Gebilde, die, wie oben gezeigt, den ethischen Pflichten und Normen überhaupt zugrunde liegen.

Das Bewußtsein der moralischen Pflicht (das moralische Bewußtsein) und das Bewußtsein der Rechtspflicht des einen — des Rechts eines anderen (das Rechtsbewußtsein) — sind solche psychische Erscheinungen, die ihren Bestandteilen (den intellektuellen und emotionellen Elementen) nach viel Gleiches miteinander haben (die gemeinsamen Gattungseigenschaften, vgl. oben Kap. II), zugleich aber auch wesentliche spezifische Gegensätze aufweisen.

Zum intellektuellen Bestande des imperativ-attributiven ethischen Bewußtseins, des Rechtsbewußtseins (im Sinne unserer Klassifikation), gehören außer den Vorstellungen dessen, was von der einen Partei der anderen gebührt, noch die Vorstellungen dieser beiden Parteien, zweier Subjekte: des Subjekts des Imperativs, des Passivs, des Verpflichteten, und des Subjekts des Attributivs, des Aktivs, des Berechtigten; auf dem Gebiete des Rechts treten die Subjekte immer paarweise auf, während im Reiche der Moral nur Verpflichtete zu treffen sind. Was ferner die Vorstellungen der Objekte auf dem Gebiete des Rechtsbewußtseins anbetrifft, d. h. dessen, wozu das Imperativsubjekt dem Attributivsubjekt gegenüber verpflichtet ist, so konkurrieren mit den Vorstellungen von Handlungen (*facere*), Unterlassungen (*non facere*) oder Duldungen (*pati*), wozu die passive Partei verpflichtet ist (mit den Vorstellungen der Pflichtobjekte), die Vorstellungen der Effekte, des Erhaltens, Bekommens (*accipere*) im allgemeinen Sinne, die dem Berechtigten gebühren (der Rechts-Objekte). Wenn z. B. die imperative Partei zehn Mark zu zahlen verpflichtet ist, so daß das Objekt des Sollens in der Zahlung von zehn Mark (*decem dare*) besteht, so erweist sich als Rechtsobjekt für die andere Partei das Bekommen von zehn Mark (*decem accipere*); dieses gerade steht der attributiven Partei zu, darauf hat sie ein Recht (dieses Recht wird durch das

entsprechende Bekommen befriedigt, auch wenn der Verpflichtete seine Pflicht, das Imperativobjekt, nicht erfüllt und der Berechtigte das ihm Zustehende z. B. durch den Gerichtsvollzieher erhält oder von einem Dritten bezahlt bekommt). Wenn das Pflichtobjekt im Dulden von irgend etwas, z. B. von Leibesstrafen oder anderen Handlungen des Berechtigten besteht, so wird das Attributivobjekt, der Gegenstand des Rechts, im Bestrafen oder in einer anderen entsprechenden Handlung des Rechtssubjekts bestehen (der Vater hat das Recht, sein Kind zu bestrafen, der Staat — den Verbrecher; wer ein Verbrechen begangen hat, ist verpflichtet, solches zu dulden). Auf dem Gebiete des rein imperativen Pflichtbewußtseins sind keine Rechtsobjekte im angeführten Sinne vorhanden, ebenso wie es hier auch keine Rechtssubjekte gibt (so z. B. ist in dem oben zitierten Spruch des Evangeliums von der Pflicht, mit Demut Kränkungen zu ertragen, die Rede, aber es fehlt das Subjekt für das Recht, zu „kränken“, die Vorstellung des Rechtssubjekts und Objekts.

Dieser Gegensatz zwischen dem intellektuellen Bestande der Erscheinungen des imperativ-attributiven Bewußtseins und dem des rein imperativen Pflichtbewußtseins steht in engstem Zusammenhange mit dem spezifischen Gegensatz zwischen den in beiden Fällen wirkenden Pflichtemotionen.

Die Ausdrücke „es gebührt jemandem“, „kommt jemandem zu“ usw., wie sie gewöhnlich auf dem Gebiete des imperativ-attributiven Pflichtbewußtseins angewandt werden, sind psychologische Symptome einer eigenartigen motorischen Bewegung und Erregung, die gleichsam als eine vom Anspruchs-subjekt, vom Subjekt, dem nach unserer Überzeugung etwas gebührt, ausgehende Anziehungskraft, von uns erlebt wird. Denselben psychologischen Sinn haben die Ausdrücke „Forderung“, „Anspruch“, in der russischen Sprache An-zug (pri-tiasanje) usw. Es wäre naiv, Ausdrücke, wie „es gebührt“, „kommt zu“, „An-zug“ usw. so zu verstehen, als ob das Zukommende von selbst zum Berechtigten strebt, oder von ihm

angezogen wird. Es handelt sich vielmehr um eine entsprechende emotionelle motorische Erregung in der Psychik dessen, der das imperativ-attributive Rechtsbewußtsein erlebt. Ebenso irrtümlich wäre es, die Ausdrücke „Forderung“, „Anspruch“ in dem Sinne zu verstehen, als ob es sich hier um den „Willen“ des Berechtigten handelte, als ob diejenigen, denen wir Rechte zuschreiben, in Wirklichkeit etwas von uns verlangten, auf etwas Anspruch erhöhen usw. (Dies kann allerdings zuweilen der Fall sein, darf aber nicht mit dem technischen Sinne der rechtswissenschaftlichen Ausdrücke „Anspruch“, „Forderung“ usw. verwechselt werden.) Diese Ausdrücke sind nur Übersetzungen der eigentümlichen Eigenschaften jener autoritativ-impulsiven Emotion, auf welcher das imperativ-attributive Pflichtbewußtsein beruht, in die Sprache der Vorstellungen; ihre aktive, motorische Seite hat einen solchen Charakter, daß der entsprechende Impuls als innere Nötigung erlebt wird, das Verhalten dem, was von dem einen autoritativ für den anderen gefordert wird, anzupassen, zu unterwerfen.

Es lassen sich übrigens verschiedene Qualitäten der imperativ-attributiven Emotion unterscheiden, je nachdem, was für ein Leisten-Bekommen für den Berechtigten vom Verpflichteten erforderlich ist (je nach der Beschaffenheit des Pflicht- und des Rechtsobjekts).

1. Wenn das Pflichtobjekt in irgend einer positiven Handlung, positiven Leistung (*facere*) und folglich das Rechtsobjekt im entsprechenden Erhalten, Bekommen (*accipere*) besteht, so hat die Pflichtemotion den Charakter einer Nötigung zu der betreffenden Leistung als zu etwas, was der anderen Partei autoritativ zugeteilt und für sie mit höherer Autorität gefordert wird. Entsprechende Rechte können Ansprüche im engeren Sinne oder positive Ansprüche genannt werden.

2. Wenn das Pflichtobjekt in einer Unterlassung (*non facere*) der anderen Partei gegenüber und folglich das Objekt des Rechts im Nichterdulden der betreffenden Einwirkung

(non pati, z. B. in der Unantastbarkeit des Körpers, der Ehre, des Besitzes) besteht, so hat die Pflichtemotion den Charakter des Abwehrens, des Nichtzulassens (repulsio) in die betreffende Sphäre der Freiheit, des Besitzes usw. als solche, die dem Berechtigten autoritativ zugeteilt ist und geschützt wird (Schutzrechte, negative Ansprüche).

3. Wenn das Pflichtobjekt im Dulden (pati) von irgend etwas seitens des ^{verpflichteten} Berechtigten, das Rechtsobjekt im entsprechenden Handeln seitens des Berechtigten (facere) besteht, so hat die Pflichtemotion den Charakter einer Nötigung zum Dulden der entsprechenden Einwirkung, als von etwas, was von der Attributiv-Partei auf Grund einer höheren Sanktion und Autorität vollbracht wird. Entsprechende Rechte werden wir Befugnisse nennen.

Für alle die genannten Unterarten des imperativ-attributiven Pflichtbewußtseins und der entsprechenden appulsiven und repulsiven Emotionen ist der Umstand gleich wesentlich und charakteristisch, daß sie einen autoritativen Charakter mit mystischem Anstrich haben, und diesen Charakter hat nicht nur der an die verpflichtete Partei gerichtete „Imperativ“, sondern auch der entsprechende Attributiv; die Berechtigung der Gegenpartei hat auch den Charakter einer höheren Sanktion und Autorität. Dadurch erklärt sich die Tendenz der Volkspsychik, das Verleihen von Rechten, wie auch das Auferlegen von Pflichten, Göttern zuzuschreiben (vgl. oben Kap. II). Die Rechte, die dem Vater, dem Manne — den Kindern, der Frau gegenüber zustehen, sind von Göttern ihnen verliehen usw. Verschiedene philosophische Systeme schreiben das Verleihen von Rechten verschiedenen höheren metaphysischen Wesen zu (z. B. der „Natur“, in metaphysisch-pantheistischem Sinne, daher der Ausdruck „das Recht der Natur“, der „Vernunft“ in metaphysischem Sinne usw.). Desgleichen werden zur Erklärung des Ursprungs und der Natur der Rechte der „Volksgeist“, der „allgemeine Wille“, die „allgemeine Überzeugung“ und ähnliche Fiktionen

herbeigezogen (vgl. Kap. II). Diejenigen, die für die höchste Autorität auf Erden den Staat halten, schreiben dem (fingierten) Willen dieses (als Person vorgestellten) erhabenen Wesens, dem „Staatswillen“, die Macht, Rechte zu schaffen und sie an Menschen zu verleihen, zu.

Derselben Tendenz, die Rechte auf einen fremden autoritativen Willen zurückzuführen, entspricht in der Rechtswissenschaft ein von den Juristen hoch geschätztes mystisches Wesen: „die Rechtsordnung“. In der Rechtsliteratur spielt die „Rechtsordnung“ die Rolle eines höheren Wesens, das Rechte schafft, sie den Menschen zuteilt, usw.

Auf dem Gebiete des moralischen, rein imperativen Bewußtseins haben die Pflichtemotionen den Charakter einer mystisch-autoritativen Nötigung zu diesem oder jenem Verhalten als solchem, ohne den Charakter einer autoritativen Zuteilung an die andere Partei.¹⁾

V.

Zur Frage nach dem Wesen der Rechte und ihrer Subjekte.

Die heutige Rechtswissenschaft ist aufs eifrigste bemüht, die Berechtigten sozusagen zu untersuchen, um bei ihnen Rechte aufzufinden und zu erfahren, was diese Rechte eigent-

¹⁾ Die oben gebildeten Begriffe des Rechts und der Moral bedeuten eine selbständige, sich nach wissenschaftlich-theoretischen (im „Grundriß d. Rechtsphil.“ genauer dargelegten) Rücksichten richtende Klassifikation der ethischen Erscheinungen. Insbesondere ist diese Klassifikation von dem in der Jurisprudenz üblichen Sprachgebrauch unabhängig. Nach diesem Sprachgebrauch wird nur ein relativ geringer Teil derjenigen Erscheinungen, welche wir (z. T. auch die gemeine Volkssprache, im Gegensatz zur Juristensprache) „Recht“ nennen, auch „Recht“ genannt. Im „Grundr. d. Rechtsph.“ werden zwei Einteilungen des Rechts in dem im Texte dargestellten allgemeinen Sinne durchgeführt: 1. in intuitives und positives Recht (vgl. oben S. 19, 20); in offizielles, offiziell im Staate geltendes, und inoffizielles Recht. Das positive offizielle Recht im Staate und das positive zwischenstaatliche

lich vorstellen. Diese Dinge sind aber dort, wo sie gesucht werden, nicht zu finden, und man kann behaupten, daß wenn die Rechtswissenschaft noch einmal so viel Geistesenergie und Scharfsinn auf die Lösung dieser kopfbrecherischen Aufgabe verwenden würde, wie schon verbraucht worden ist, so würde die Lage dieses Problems dadurch nicht im geringsten verbessert werden. Wenn wir irgend jemandem irgendwelche Rechte zuschreiben, so wäre es naïv, zu meinen, daß dadurch oder unabhängig davon bei dem entsprechenden menschlichen oder anderen „Wesen“ (z. B. dem Fiskus) in ihrer Seele oder anderswo irgendwelche Dinge erscheinen oder irgendwelche Akte vorsichgehen (z. B. Willensakte, Interessenakte usw.).

Wenn wir meinen, daß jemand dieses oder jenes Recht hat, so ist wohl etwas Reales vorhanden, aber nur nicht dort, wo sich der betreffende Mensch oder ein sonstiges Wesen, dem wir das Recht zuschreiben, befindet, sondern in unserer Psychik; dorthin müssen wir unsere Blicke wenden, wenn wir erfahren wollen, was die Rechte sind. Die Rechte sind, wie oben dargestellt, nichts anderes, als Pflichten besonderer Art vom Standpunkt des Aktivs; was nun die Pflichten anbetrifft, so haben wir schon gezeigt, daß sie etwas Ideales, von uns auf verschiedene vorgestellte Wesen Projiziertes sind, und daß ihnen Assoziationen von Vorstellungen eines gewissen Verhaltens und besonderen oben (II) beschriebenen Emotionen in der Psychik dessen zugrunde liegen, der verschiedenen Wesen der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, auf der Erde, im Himmel, in der Hölle usw. Pflichten zuschreibt.

(internationale) Recht bilden dasjenige, was die Juristen Recht nennen, das Recht im juristischen Sinne. Die Natur dieses Rechts (im jur. Sinne) ist bisher der Rechtswissenschaft zu bestimmen nicht gelungen. Unser weiterer Begriff des Rechts in Verbindung mit den angegebenen Einteilungen des Rechts in Unterarten gewährt auch die Möglichkeit, das betreffende Rätsel zu lösen.

Nicht geringere Schwierigkeiten als das Aufsuchen der Rechte in der für die Suchenden äußeren Welt bereitet der Rechtswissenschaft das Aufsuchen einiger Rechtssubjekte in der äußeren Welt. Dem Fiskus z. B. gehören viele wichtige Rechte, aber wie den Fiskus auffinden, wo und was ist er? — das berühmte kopfbrecherische Problem der Rechtswissenschaft über die sog. juristischen Personen. Hier wird auch die *licentia poetica* zugelassen und angewendet, z. B. werden besondere „soziale Organismen“, ihre geistigen Eigenschaften, Gefühle, Interessen, Wille usw. beschrieben. Auch die Metaphysik wird zu Hilfe genommen (z. B. metaphysische oder körperlose Willen als selbständige Wesen konstruiert).

Von unserem Standpunkt löst sich das Rätsel sehr einfach, oder richtiger, ein solches Problem wie das Aufsuchen verschiedener Rechtssubjekte in der Außenwelt besteht von unserem Standpunkt für die Theorie des Rechts nicht und kann auch nicht bestehen (vgl. oben Kap. II).

Was würden wir von solch einem Logiker oder Grammatiker sagen, der durch den Satz oder das Urteil: „Zeus ist der König der Götter“ in Verlegenheit gesetzt würde, und, ohne nach Griechenland zu reisen und die Wolken des Olymp einer Revision zu unterwerfen, nicht antworten könnte, ob ein Subjekt zum Prädikat dieses Urteils vorhanden ist, oder sagen würde, daß in dem vorliegenden Falle das Subjekt ganz fehlt, oder nicht ein wirkliches Subjekt da ist, sondern nur ein *ad hoc* für das Prädikat „fingiertes“. Da die Logiker wissen, daß sie es nicht mit der Fauna des Erdballs zu tun haben, sondern mit geistigen Phänomenen, so entstehen ähnliche Fragen für sie gar nicht. Gewiss ist in dem Urteile: „Zeus ist der König der Götter“ ein Subjekt vorhanden und dabei ein echtes Subjekt nach allen Regeln der Kunst, aber natürlich existiert es nicht in den Wolken des Olymp, sondern eben in dem Urteile: Zeus ist der König der Götter.

Ebenso sollten auch die Juristen auf dem Gebiete der Analyse der Rechtsverhältnisse und der Lehre von den Rechts-

subjekten sich nicht mit Problemen der empirischen oder metaphysischen Biologie und der Fauna der empirischen und metaphysischen Welt befassen, auch wenn sie es mit solchen Rechtssubjekten, wie dem Fiskus, Stiftungen, Klöstern, Städten und ähnlichen juristischen Personen, zu tun haben. Bei einer richtigen Auffassung der Natur des Rechtes und entsprechenden Methode der Lösung spezieller Probleme sollten solche Rechtsercheinungen, wie — „der Fiskus hat das Recht, vom Lieferanten A einen Schadenersatz von hunderttausend zu erhalten usw.“, hinsichtlich der Frage, ob hier ein Subjekt vorhanden ist oder nicht, wer es eigentlich sei, ein besonderer „sozialer Organismus“ oder ein metaphysisches Wesen, die Jurisprudenz ebensowenig in Verlegenheit setzen, wie die Frage über das Dasein und die Natur des Subjekts in dem Urteile: „Zeus ist der König der Götter“ die Logiker und Grammatiker. In dem Rechtsverhältnis „der Fiskus hat das Recht“ ist gewiß ein Subjekt und dabei ein echtes vorhanden, aber um es aufzufinden und zu konstatieren braucht man nicht phantastische biologische Theorieen über besondere überindividuelle Organismen, metaphysische Theorieen über das Dasein eines körperlosen Willens, als eines besonderen Wesens, das ohne körperliches Substrat leben und Rechte haben kann, und andere mehr tief sinnige als wissenschaftliche Theorieen aufzustellen; Rechtssubjekt in dem Rechtsverhältnisse: „der Fiskus hat das Recht“ ... ist eben das logische Subjekt zum Prädikat „hat das Recht“, und das ist nicht irgend ein sozialer Organismus und überhaupt nicht etwas, das sich irgendwo in der Außenwelt befindet und lebt, sondern das Vorgestellte, das Ideelle, das in unserem Geiste mit der nicht minder ideellen Größe „hat das Recht“ verbunden ist; im Falle der Rechte des Fiskus ist Rechtssubjekt dasjenige, was die Menschen, die dem Fiskus Rechte zuschreiben, sich vorstellen, indem sie das Wort „Fiskus“ aussprechen oder denken.

Bei richtigem Verständnis dessen, daß die Rechtsverhält-

nisse und ihre Elemente — Subjekte, Objekte, Pflichten und Rechte — ideelle, vorgestellte, resp. emotionell erlebte Dinge sind ebenso wie Subjekte und Prädikate in der Sphäre der Logik und der logischen Analyse, würde die Rechtswissenschaft auch den Kreis der möglichen Rechtssubjekte ganz anders bestimmen als sie es jetzt tut; sie würde sich nämlich überzeugen, daß es viel mehr Kategorien möglicher Rechtssubjekte gibt, als sie es bis jetzt voraussetzt und zugebt. Die jetzige Rechtswissenschaft hält es für ein Axiom, daß als Rechtssubjekte nur:

1. Lebende Menschen (sog. „physische Personen“).
2. Korporationen, Anstalten und Stiftungen (sog. „juristische Personen“) auftreten können.

In Wirklichkeit haben und hatten die Rechte verschiedener Völker noch z. B. folgende Rechtssubjekte aufzuweisen:

3. Geister der Verstorbenen. Bei vielen Völkern ist das Berauben, Beleidigen usw. von Verstorbenen ein Vergehen gegen die Rechte der letzteren. Ohne Kenntnis und Verständnis der Rolle der Verstorbenen als Rechtssubjekte im Rechte verschiedener Völker, ist es unmöglich z. B. solche Gewohnheiten, wie das Verbrennen der Frauen, der Sklaven, das Eingraben verschiedener Sachen des Verstorbenen in dem Grabe usw. zu begreifen und wissenschaftlich zu begründen. Der Sinn dieser und ähnlicher Gewohnheiten liegt in der Erfüllung der Rechte der Verstorbenen (der Ehe-, Herren-, Eigentums- u. a. Rechte).

Aus § 215 der russischen Zivilprozeßordnung („demselben Gerichte werden Klagen gegen die Person des verstorbenen Besitzers eingereicht, falls keine Erben, die die Erbschaft erworben haben, vorhanden sind“) ist unter anderem zu ersehen, daß auch in Rußland die „Person des Verstorbenen“ in gewissen Fällen Subjekt von Rechten und Pflichten sein kann.

4. Götter. Abgesehen von Völkern, die auf der Stufe des Fetischismus stehen und z. B. ihre Götter für Nichterfüllung eines Vertrages oder anderer Rechtspflichten mit Schlägen,

Entziehung der ihnen gebührenden Speise u. dgl. bestrafen, abgesehen auch von Völkern mit polytheistischen Religionen (wo es eine große Menge, vom Standpunkt der heutigen Rechtstheorie unmöglicher, Rechtssubjekte gibt), — hatten und haben es sogar Völker, deren Religion auf einer so hohen Kulturstufe wie die der Juden und der Mohammedaner steht, auf Schritt und Tritt mit Rechten der Gottheit zu tun (in mohammedanischen Urkunden ist vielfach von den Rechten Allah's die Rede u. dgl.).

In den theokratischen Staaten gehören, wie schon die Etymologie des Wortes zeigt, die Rechte der Staatsgewalt den Göttern, und die hohen Priester, die in deren Namen regieren, sind nur ihre Statthalter, Minister usw.

5. Verschiedene andere übernatürliche Wesen religiöser und anderer Psychik, außer den Göttern im eigentlichen Sinne.

Im Mittelalter spielten unter anderem Heilige als Subjekte verschiedener Rechte eine große Rolle im Rechtsleben. Den Heiligen wurden ganze Güter mit den dazu gehörigen Rechten geschenkt und vermacht; zu ihrer Verwaltung wurden besondere Verwalter ernannt usw.

6. Nicht nur übermenschliche, sondern auch sozusagen untermenschliche Wesen waren und sind im Rechte verschiedener Völker Subjekte von Rechten und Pflichten. Im Mittelalter z. B. befanden sich oft Ochsen, Hähne usw. als Rechtsübertreter auf der Anklagebank. Gegen sie wurden von Anklägern begeisterte Reden gehalten, es wurden Hinweise auf die Gesetze und das Gewohnheitsrecht gemacht, Urteile gefällt und vollstreckt usw.

Das ist gewiß eine naive Rechtspsychik, aber noch naiver ist der Skeptizismus der heutigen Rechtstheorie, die an die wahre Rechtssubjektivität solcher Wesen nicht glauben will, und die in anderen Fällen selbst besondere phantastische Wesen konstruiert, um für verschiedene Rechte Subjekte zu finden, während diese Subjekte viel näher, in der eigenen Psychik der Suchenden, reel vorhanden und leicht zu finden sind.

Rechtssubjekte können überhaupt alle diejenigen vorgestellten Wesen, resp. Gegenstände aller derjenigen Vorstellungen sein, mit denen in der Psychik von Menschen der gegebenen Zeit und Kultur sich die weiteren oben angegebenen Elemente der Rechtserlebnisse (rechtliche Emotionen, Pflichtobjektsvorstellungen usw.) assoziieren können.

Entsprechend ist auch die herrschende Lehre von den Rechtsobjekten, welche jetzt in der äußeren Welt gesucht werden, umzugestalten (vgl. oben S. 19 und 30).

VI.

Das moralische Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein als Faktoren individueller Handlungen und sozialer Erscheinungen. Der Wert des Rechtsbewusstseins.

Dem oben dargelegten Gegensatz zwischen dem rein imperativen, anspruchslosen Pflichtbewußtsein (moralischem Bewußtsein) einerseits und dem imperativ-attributiven Pflicht-Rechtsbewußtsein (Rechtsbewußtsein) andererseits entspricht ein für das individuelle Leben und für soziale Massenerscheinungen höchst wichtiger Gegensatz in der Wirkung dieser und jener emotionell-intellektuellen Gebilde, als Motive des Verhaltens:

1. Das Bewußtsein der uns zustehenden Pflicht eines anderen oder anderer (das Bewußtsein unseres Rechts) übt eine eigentümliche motorische impulsive Wirkung aus: es ermutigt uns, bewegt uns zu einem solchen Verhalten anderen gegenüber, welches dem Inhalt unseres Rechtes entspricht.

Auf dem Gebiete der Moral (im Sinne unserer Klassifikation, d. i. des rein imperativen, anspruchslosen Pflichtbewußtseins) ist diese Art von Motivation nicht vorhanden, begrifflich ausgeschlossen.

2. Sowohl auf dem Gebiete der rein imperativen, wie auch auf dem der imperativ-attributiven ethischen Erschei-

nungen wirkt die Motivation, die im emotionellen Anspornen zur Erfüllung dessen besteht, was uns als Gegenstand unserer Pflicht erscheint. Aber auch hier besteht zwischen dem moralischen Bewußtsein und dem Rechtsbewußtsein ein wichtiger Unterschied.

Das imperativ-attributive Bewußtsein unserer Pflicht (des Rechts eines anderen) übt *ceteris paribus* einen viel stärkeren Druck auf unseren Willen und unser Handeln aus, als das rein imperative; das erstere hat im Durchschnitt bedeutend mehr Chancen, in der Tat ein entsprechendes Verhalten hervorzurufen, als das letztere.

Wenn wir den Einfluß auf unser Verhalten, der sowohl dem rein imperativen, wie auch dem imperativ-attributiven Bewußtsein unserer Pflicht eigen ist, als „passive“ und denjenigen, der dem Bewußtsein unseres Rechts eigen ist, als „aktive“ ethische Motivation bezeichnen, so können wir die oben aufgestellten Sätze so ausdrücken:

Zwischen den rein imperativen ethischen Erscheinungen (der Moral) und ihrem imperativ-attributiven Zweige (dem Recht) bestehen zwei, vom Standpunkt des Einflusses dieser und jener ethischen Erscheinungen auf unser Verhalten aus, wesentliche Gegensätze nämlich:

1. Der rein imperativen ethischen Psychik (der Moral) ist die aktive ethische Motivation, die der imperativ-attributiven Psychik (dem Recht) eigen ist, fremd.

2. Der attributive Charakter des Rechtsbewußtseins verleiht der entsprechenden passiven ethischen Motivation eine besondere Stärke, so daß diese Art von Motivation entschiedener und zuverlässiger wirkt, als die rein imperative.

Diese Theoreme bedürfen einiger Erklärungen. Wir wenden uns zuerst dem zweiten zu.

Was unsere Behauptung hinsichtlich des Daseins eines besonderen, sozusagen zusätzlichen Druckes auf unser Verhalten anbetrifft, der dem Bewußtsein unserer Pflicht durch das Bewußtsein verliehen wird, daß diese einem anderen

oder anderen zusteht, so ist dieses eine psychologische Wahrheit, die auf Schritt und Tritt durch Tatsachen des ethischen Lebens bestätigt wird, und wovon sich ein jeder durch Selbstbeobachtung und Beobachtung des Verhaltens anderer überzeugen kann.

Anderen gegenüber das zu erfüllen, was ihnen nach unserer Überzeugung gebührt, ist für uns gewöhnlich so leicht, erfordert von uns so wenig psychische Anstrengungen zur Überwindung eventueller entgegengesetzter Neigungen, daß das entsprechende Verhalten gewöhnlich als selbstverständlich erscheint.

Sogar ein solches Verhalten, wie das bereitwillige Erdulden von Schlägen bei Körperstrafen ohne Murren, ohne Entrüstung und Widerstand, wird von denjenigen, die anderen ein entsprechendes Recht zuschreiben, für selbstverständlich gehalten (z. B. von Sklaven, Kindern, Frauen — den Hausherrn gegenüber auf gewissen Kulturstufen).

Dagegen ist der höchste christliche Enthusiasmus, eine ganz ungewöhnliche Intensität der entsprechenden Pflichtemotion notwendig, um die moralische Pflicht: „so Dir jemand einen Streich gibt auf den rechten Backen, dem reiche den linken auch dar“ oder dgl. zu erfüllen.

Der angeführten psychologischen Tatsache entspricht die im Publikum herrschende Ansicht, daß anderen das ihnen gebührende abzugeben — ein Verhalten ist, das (im Vergleich mit solchen ethisch zu empfehlenden Handlungen den Nächsten gegenüber, auf welche die letzteren keinen Anspruch erheben können) wenig Wert hat. Solches tun auch die „Pharisäer und Zöllner“ und darin ist gar nichts Besonderes. Es wäre merkwürdig, ein besonderes Verdienst und eine besondere Tugend darin zu finden, daß man anderen gegenüber erfüllt, was ihnen gebührt.

Uns interessiert hier nicht die Frage, wen und wofür man loben, für besonders tugendhaft halten soll usw., sondern: welche Art von Motivation: die imperativ-attributive oder

die rein-imperative eine größere Bedeutung für das soziale Leben hat, vom Standpunkt ihrer Wirkung auf das Handeln, vom Standpunkt des Abhaltens von Individuen und Massen vom sozial-schädlichen und des Anspornens zu dem sozial-notwendigen und nützlichen; und von diesem Standpunkt aus können wir nicht umhin, unsere Verehrung gerade vor dem imperativ-attributiven Bewußtsein, vor den imperativ-attributiven Emotionen und Motiven des Verhaltens auszudrücken. Wenn sogar die Pharisäer und Zöllner solchen Motiven gewöhnlich gehorchen, so seien diese Motive gelobt und gepriesen, denn um so größer ist also ihre soziale Bedeutung.

Man mag den Duft der Blumen sehr gern haben und schätzen, aber dennoch ist es offenbar, daß die gewöhnliche Luft, Sauerstoff mit Wasserstoff, Stickstoff usw. für das Leben von größerer Bedeutung ist, als verschiedene Wohlgerüche. Und wer gern Champagner trinkt und ihn höher als alle anderen Getränke schätzt, wird doch zugeben, daß der „Gänsewein“, das gewöhnliche Wasser, vom Standpunkt der allgemeinen Ökonomie des organischen Lebens wichtiger und wertvoller ist, als jeglicher Wein, sogar Champagner. Das Wasser ist ein sehr demokratisches Getränk, ein „Gänsegetränk“, aber eben darum, weil dieses Getränk allen, sogar den Gänsen, zugänglich und für ein jegliches Leben notwendig ist, sind auch sein Wert und seine Bedeutung in der allgemeinen Ökonomie des Lebens unermeßlich und absolut, erhaben über jegliche Schätzung.

Die Gesetze, nach welchen sich die menschlichen Lobsprüche und Auszeichnungen, Bevorzugungen, Marktwerte usw. richten, weichen bedeutend von den Gesetzen der Notwendigkeit und der Nützlichkeit ab. Auf dem Jahrmarkt des Lebens wird das gepriesen und hochgeschätzt, was selten, „aristokratisch“ ist; das aber, was auch die Gänse haben können und was für alle notwendig und nützlich ist, ruft weder Lob noch Verwunderung hervor und hat in der Meinung der Menschen keinen Wert.

Es ist wichtig, diese elementaren Wahrheiten immer im Auge zu behalten, um nicht nur die ökonomischen und speziell Markterscheinungen, sondern überhaupt alles, was im Leben von Bedeutung und Wert ist, richtig beurteilen zu können. Anderenfalls kann man auf dem Gebiete des Verhaltens, der Urteile, der Weltanschauung usw. leicht auf gefährliche Irrwege geraten und ernstlichen Irrtümern unterliegen. Die geläufigen Meinungen und Schätzungen verschiedener Güter der Welt führen uns unaufhaltsam und systematisch auf den Weg der Illusionen und der optischen Täuschungen.

Was einerseits die gewöhnliche nicht aromatische Luft, den Gänsewein usw., und andererseits die Wohlgerüche, Blumendüfte, Champagner usw. anbetrifft, so wird wohl schwerlich jemand, außer ganz Schwachsinnigen, in solchen Irrtümern befangen sein, wie sie z. B. durch den hohen Preis des Champagners, durch sein Renommee als Getränk usw., entstehen könnten.

Es ist schon bedeutend leichter, wie die Weltgeschichte und speziell die Geschichte der Wirtschaftspolitik verschiedener Staaten zeigt, infolge der hohen Marktpreise des Silbers und des Goldes, über die Bedeutung dieser Metalle im Vergleich z. B. mit Getreide, Eisen usw. im Irrtum zu sein. Und auch jetzt noch gibt es nicht wenige, sonst durchaus nicht beschränkte Leute, denen es nützlich wäre, ihre Ansichten über das Gold und ähnliche Güter einer ernsten Prüfung zu unterwerfen.

Eins der größten Verdienste der sogenannten „praktischen Philosophie“ besteht darin, daß sie eine vernünftige „Umwertung der Werte“, ein kritisches und vernünftiges Verhältnis zu den gangbaren Meinungen und Werten hervorzurufen strebt. Natürlich meinen wir damit eine gesunde und vernünftige Philosophie, nicht aber eine jede beliebige. Eine solche „Umwertung der Werte“, wie sie z. B. in der praktischen Philosophie des jetzt populärsten Philosophen —

Nietzsches — verkündet wird, bedeutet gerade ein solches Verhältnis zu verschiedenen Gütern und Werten, wie es derjenige bekunden würde, der das aristokratische Getränk, den Champagner, für wichtiger und wertvoller für das Leben halten würde, als den „Gänsewein“.

Leider behandelt die praktische Philosophie überhaupt verschiedene Arten der menschlichen Handlungen und deren Motive nicht genügend wissenschaftlich und kritisch. Was den für das Verständnis und die Schätzung der verschiedenen Arten ethischer Motivation wesentlichen Gegensatz zwischen den rein-imperativen und den imperativ-attributiven Emotionen anbelangt, so ist er, wie auch überhaupt die Natur und die Bedeutung der Emotionen (im oben aufgestellten Sinne) für das menschliche Leben von der Psychologie nicht aufgeklärt und wird von der praktischen Philosophie nicht als Basis für die Klassifikation und vergleichende Schätzung der ethischen Handlungen benutzt. Doch ist der allgemeine Charakter und die gewöhnliche Richtung der Ansichten verschiedener Vertreter der praktischen Philosophie derartig, daß wenn man diese Ansichten auf das uns interessierende Problem über den verhältnismäßigen Wert der rein imperativen und der imperativ-attributiven Emotionen, als Impulse der menschlichen Handlungen, anwenden würde, man den Vorzug den ersteren gäbe. Einige hervorragende Denker auf dem Gebiete der Grundprobleme der praktischen Philosophie (z. B. L. Tolstoi) geben sogar Anlaß zu der Annahme, daß sie, im Falle der Unterscheidung der rein imperativen und der imperativ-attributiven Emotionen, den attributiven Charakter der letzteren für einen wesentlichen Mangel der entsprechenden Motivation wegen der Anspruchs natur der betreffenden Erlebnisse hielten.

Desto mehr halten wir es für angemessen, zu betonen, daß, vom Standpunkt der Ökonomie des sozialen Lebens und des allgemeinen Wohls, das große Verdienst der uns interessierenden Emotionen gerade in ihrer attributiven Kraft

liegt und daß überhaupt die imperativ-attributiven Assoziationen und Impulse, als solche, ein so wertvoller und notwendiger Faktor des sozial-vernünftigen Verhaltens sind, daß ihre Bedeutung für das soziale Leben mit Recht der des Wassers für das organische Leben überhaupt gleichgestellt werden kann; und als pendant zum Ausdruck „Gänsewein“ können wir den imperativ-attributiven Zweig der Ethik „Gänseethik“ nennen, was aber nicht als Tadel, sondern als Lob gemeint ist.

Das große Verdienst der imperativ-attributiven Emotionen und Assoziationen besteht gerade in der besonderen Energie und Entschiedenheit des Motivationsdrucks, der dem ethischen Bewußtsein durch das Hinzukommen des Attributivs verliehen wird^{werden} und das entsprechende Verhalten auch für die ethische Demokratie, die „Pharisäer und Zöllner“, zu einem gewöhnlichen, selbstverständlichen macht.

Wenn die Vorstellung eines gewissen sozial-vernünftigen Verhaltens sich in der Psychik eines Volks oder einer Gemeinschaft von Völkern (z. B. von christlichen) anfänglich mit rein-imperativen Emotionen verbindet, mit dem Bewußtsein erlebt wird, daß ein solches Verhalten gut und zu empfehlen ist, aber ohne das Bewußtsein dessen, daß das entgegengesetzte Verhalten eine Entziehung, ein Raub dessen wäre, was einem anderen gebührt, zusteht, und wenn dann diese emotionell-intellektuellen Assoziationen (das rein imperative, moralische Bewußtsein) sich in das Rechtsbewußtsein verwandeln, d. h. in der betreffenden Sozialpsychik sich Verbindungen von Vorstellungen desselben Verhaltens, aber schon mit imperativ-attributiven Emotionen verbreiten, so ist das ein sozialer Fortschritt: das sozial-vernünftige und, als allgemeines, wünschenswerte Verhalten, welches früher nur sporadisch auftrat, nur ethisch hervorragenden Leuten eigen war, als besonderes Verdienst anerkannt wurde und durch Lob und gar durch Bewunderung ausgezeichnet wurde, verwandelt sich in eine „Gänseethik“, in eine allgemeine und regelmäßige soziale Erscheinung.

Die Geschichte des Rechtsbewußtseins und des sozialen Lebens der neuen europäischen Völker zeigt uns viele Beispiele solcher Evolutionen. Die von ihnen aufgenommene erhabene christliche Ethik war, kann man sagen, eine reiche Quelle rein imperativer prophetischer Grundsätze zur späteren Bildung vieler imperativ-attributiver Prinzipien des Verhaltens. Es gibt viele solche anfänglich rein imperative Regeln des Verhaltens, die aus den allgemeinen Prinzipien der christlichen Moral entstanden sind und sich allmählich unter dem Einfluß des Jahrhunderte dauernden kulturhistorischen Bildungsprozesses in feste imperativ-attributive psychische Kristallisation, in den eisernen Bestand des Rechtsbewußtseins verwandelt haben. So primitiv auch z. B. das jetzige internationale Recht (d. h. nach unserer Rechtstheorie, die imperativ-attributiven Überzeugungen der Menschen darüber, auf was für ein Verhalten sich und ihren Gliedern, Gesandten, Kombattanten, friedlichen Bürgern usw. gegenüber die Staaten im Kriege und Friedenszeiten gegenseitige Ansprüche haben) ist, sowenig es sich auch jetzt vom Standpunkt: „homo homini lupus“ entfert hat, und soweit es noch immer vom evangelischen Grundsatz: „homo homini frater“ absteht, so enthält immerhin auch dieses noch sehr barbarische Recht viele Tausende solcher langsam und allmählich kristallisierter fester imperativ-attributiver Assoziationen auf Grund deren man sagen kann: „ein Teil des Wegs vom „homo homini lupus“ zum „homo homini frater“ ist zurückgelegt; lasset uns weiter streben!“ Wohin das „Weiter“ führt, darüber lassen sich die reichhaltigsten Anweisungen in den imperativen Prinzipien der Moral der Liebe finden, in den Prinzipien, die in dem Zeitraum von 19 Jahrhunderten dem Rechtsbewußtsein den Weg erleuchtet haben und die noch viel Licht für die kommenden Jahrhunderte in sich bergen; worin dabei der Fortschritt selbst besteht, ist leicht aus dem Gegensatz der rein imperativen und der imperativ-attributiven Grundsätze und Faktoren des Verhaltens zu ersehen.

In noch größerem Maße läßt sich das Gesagte auf das innere Leben der Völker anwenden.

Hier ist der eiserne Bestand fester imperativ-attributiver Ablagerungen von erhabenen ethischen Grundsätzen noch viel reichhaltiger. Nur bemerken wir gewöhnlich diese Kristallisationen nicht, wie wir auch die Luft, die wir einatmen und durch die wir leben, nicht bemerken. Und auch hier steht noch ein weiter Weg der Verwandlung vieler Elemente und Konsequenzen der erhabenen rein imperativen Grundsätze der Liebe in imperativ-attributive psychische Gebilde bevor.

Ebenso wie man sich nur freuen kann, wenn ein edles und großes Wort zur Tat wird, so muß man es auch freudig begrüßen, wenn hohe ethische Grundsätze aus der Sphäre der rein imperativen, anspruchslosen Psychik in die Sphäre der imperativ-attributiven Psychik hinübergehen, gleichsam den Prozeß der Kondensation und Erhärtung durchmachen.

Was soll man von solchen Lehren sagen, die auf das Diskreditieren der Rechtsethik gerichtet sind? Von solchen Lehren kann und muß man sagen, daß wenn sie mit Bewußtsein und Verständnis der Moral- und Rechtspsychologie, deren Eigenschaften usw. verkündigt würden, sie eine schwere Sünde wären; bei dem jetzigen Zustande des Mangels wissenschaftlich-psychologischer Kenntnisse über die Natur und die Eigenschaften der ethischen Erscheinungen und ihrer verschiedenen Arten sind solche Lehren als ein großer Irrtum, ein großer Fehler zu betrachten. Der Ersatz der imperativ-attributiven Psychik durch die rein imperative würde, selbst wenn es durch irgend ein Wunder möglich wäre, zeitweilig einen solchen Aufschwung der imperativen Emotion, einen solchen moralischen Enthusiasmus, wie er unter den ersten Christen herrschte, hervorzurufen, die Rückkehr zu dem Zustande bedeuten, wo nur die erhabenen Lehren und Ideen zur allmählichen Realisation in der Zukunft da waren.

Natürlich ist die tatsächliche Vernichtung und Aus-

rottung der imperativ-attributiven Ethik und ihr Ersatz durch rein imperative Grundsätze in der Volkspsychik undenkbar. Aber nicht nur denkbar, sondern auch durchaus natürlich ist eine teilweise Degeneration und Minderung der Autorität des Rechtsbewußtseins unter dem Einfluß von Lehren, die speziell darauf gerichtet sind. Besonders leicht zu erreichen sind solche negative Resultate in der Sphäre einer solchen Psychik, die auch ohnehin sich nicht durch besondere Gesundheit und Kraft des Rechtsbewußtseins auszeichnet.¹⁾

Durch Analyse und Vergleichung der Psychik verschiedener Völker vom Standpunkt des von uns dargestellten Dualismus der rein imperativen und der imperativ-attributiven Ethik könnte man sich überzeugen, daß in dieser Hinsicht die soziale Psychik verschiedener Völker große Verschiedenheiten aufweist. Bei manchen Völkern läßt sich ein besonderer Reichtum an imperativ-attributiven Assoziationen, eine besonders starke Wirkung der entsprechenden Emotionen, eine reiche extensive und intensive Entwicklung des Rechtsbewußtseins, des Bewußtseins und der Achtung eigener und fremder Rechte usw. konstatieren. Bei anderen Völkern genießen das Gute und die Güte im rein imperativen Sinne, die Gnade usw. größere Achtung; die imperativ-attributiven Normen des sozialen Lebens werden dagegen weniger hochgehalten oder sogar das Rechtsbewußtsein ist extensiv wenig entwickelt und vom Standpunkt der Intensität der Rechtsemotionen energielos und schwach.

Es handelt sich übrigens, wie die Geschichte zeigt, nicht um irgendwelche angeborenen Eigenschaften des „nationalen Geistes“, sondern um Schwankungen der Rechtspsychik, um deren Steigen oder Fallen, oder um ernstere Erkrankungen und zeitweilige Degeneration, die durch den Einfluß verschiedener Faktoren hervorgerufen werden.

¹⁾ Gemeint ist die Wirkung der Lehren von Tolstoj in Rußland. Anm. d. Übers.

Die Gesundheit und die Stärke dieses Zweiges der sozialen Ethik ist aber die notwendigste Bedingung für die Gesundheit des sozialen „Organismus“ überhaupt, wie auch die sonstigen Bedingungen des sozialen Lebens und dessen Entwicklung beschaffen sein mögen. Je schwächer die Entwicklung der imperativ-attributiven Elemente des ethischen Lebens in der sozialen Psychik ist, um so notwendiger ist es, das Rechtsbewußtsein hochzuhalten zu lehren und sonst zu wecken und zu stärken.

VII.

Das Verhältnis der Moral zum Recht. Die Bedeutung und der Wert der rein imperativen Ethik neben der imperativ-attributiven.

Um etwaigen Mißverständnissen über die oben aufgestellten Sätze vorzubeugen, ist folgendes hinzuzufügen:

Indem wir die Motivationskraft und den sozialen Wert des imperativ-attributiven Pflichtbewußtseins betonten, hatten wir durchaus nicht die Absicht, damit zu sagen, daß der rein imperative Zweig der menschlichen Ethik, die Moral, als solche für das menschliche Leben etwa überflüssig oder wertlos sei: Im Gegenteil erfüllt die Moral als solche (neben der imperativ-attributiven Ethik) im sozialen Leben und dessen Entwicklung eine hohe Mission und wichtige Funktionen:

1. Auf eines der großen Verdienste der imperativen Ethik hat indirekt schon das oben Gesagte hingewiesen. Die rein imperative Ethik ist der ideale Vorläufer der imperativ-attributiven, der Rechtsethik. Vieles was als imperativ-attributives Bewußtsein und entsprechendes Handeln der Psychik des Individuums und des Volkes auf einer gegebenen Kulturstufe noch nicht zugänglich ist, kann von ihr doch als etwas erfaßt werden, auf dessen strikte Erfüllung wohl kein An-

spruch erhoben werden kann, was aber doch als Gutes erscheint und wonach man nach Möglichkeit streben soll. Ein solches Bewußtsein ist das Mittelglied zwischen der völligen Abwesenheit des Pflichtbewußtseins (etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden) und der Entwicklung des Bewußtseins, daß ein solches Verhalten selbstverständlich ist, da es bloß darin besteht, daß man einem anderen nicht das entzieht, worauf er begründeten Anspruch hat. Oben sagten wir, daß ein großes Wort oder eine Idee, solange sie Wort oder Idee bleiben, weniger wert sind, als wenn sie schon zur Tat geworden sind; aber insofern eine Idee Bedingung und Vorstufe der Tat ist, kann sie doch einen großen Wert haben. Die Lehre des Evangeliums ist eine rein imperative Lehre (und zu ihrem richtigen Verständnis ist es wichtig, dieses zu wissen und zu berücksichtigen), so daß, wenn aus dieser Lehre jetzt sozialrechtliche Ansprüche u. dgl. deduziert werden, solches ein Mißverständnis und eine Entstellung ihres Sinnes ist; zu gleicher Zeit aber ist darin eine gewisse Illustration und Bestätigung unserer Ansicht über das Verhältnis der Moral zum Recht enthalten.

2. Wenn das, was anfänglich nur Gegenstand des rein imperativen Pflichtbewußtseins war, später auch in der Sphäre der imperativ-attributiven Ethik erscheint, zum Recht wird (nur zum intuitiven oder auch zum positiven), so bedeutet das durchaus nicht, daß die entsprechenden rein imperativen Assoziationen überflüssig oder wertlos geworden sind.

Erstens muß vom rein theoretischen Standpunkt bemerkt werden, daß es durchaus falsch wäre, sich das Verhältnis der rein imperativen zu den imperativ-attributiven ethischen Erscheinungen so vorzustellen, als ob die rein imperativen und die imperativ-attributiven Emotionen sich im Individuum oder in den Volksmassen mit der Vorstellung eines gewissen Verhaltens nur derartig verbinden, daß die einen die anderen ausschließen, als ob in einer gegebenen individuellen oder sozialen Psychik die Entwicklung imperativ-attributiver Über-

zeugungen hinsichtlich gewisser Handlungen die einseitig imperativen Überzeugungen hinsichtlich derselben Handlungen eo ipso verdrängt.

In Wirklichkeit verhält sich die Sache ganz anders und bei einer gewissen Übung im Analysieren der eigenen psychischen Prozesse kann sich ein jeder durch Selbstbeobachtung leicht davon überzeugen.

Die Vorstellungen gewisser Arten des Verhaltens können sich in unserer Psychik mit verschiedenen Emotionen verbinden, so daß in der geistigen Schatzkammer Kombinationen von Vorstellungen ein und desselben Verhaltens mit verschiedenen Emotionen zu finden sind. Z. B. bei Menschen mit ästhetischem Geschmack und Erziehung, d. h. solchen, die über ein genügend (extensiv und intensiv) entwickeltes System emotionell-intellektueller Assoziationen der ästhetischen Ordnung verfügen (vgl. Kap. II), sind Vorstellungen solcher Arten des Handelns, wie Betrug, Lüge, kleinlicher Neid usw., gewöhnlich mit mehr oder weniger starken abstoßenden ästhetischen Emotionen assoziiert, so daß der Betreffende in einem solchen Handeln etwas Häßliches, Triviales sieht. Es gibt Menschen, deren moralisches und Rechtsbewußtsein sich im Zustande einer größeren oder geringeren Atrophie befindet, deren ästhetische emotionelle Psychik aber zugleich stark entwickelt ist, oder sich sogar im Zustande einer Hypertrophie befindet; und solche Menschen (Ästhetiker-Degeneraten) enthalten sich gewisser Handlungen, von denen sie weder die Achtung vor fremden Rechten, noch das rein imperative Bewußtsein abhalten würde, nur deshalb, weil gegen das entsprechende Handeln in ihrer Psychik sich ästhetische Emotionen erheben, die ein solches, als etwas Geschmackloses, Häßliches verwerfen. Eine solche Psychik liegt der Lehre des alten Sophisten Kallikles zugrunde, desgleichen auch der diese wiederholenden Lehre von Nietzsche und der analogen Weltanschauung von Macchiavelli. Weitere Beispiele liefern die Typen des Caesars-Künstlers und Ver-

brechers-Nero, Borgias usw. Für solche Degeneraten ist es eine Kleinigkeit, ein Verbrechen zu begehen, nur muß es grandios, ästhetisch hervorragend sein.

Bei normalen Menschen erheben sich gegen solche Handlungen wie Betrug, Lüge usw. nicht nur ästhetische Emotionen, sondern auch mystisch-autoritative verbietende Emotionen, die wir oben charakterisiert und ethische genannt haben.

Bei Menschen, die nicht an ästhetischer Degeneration leiden, sich aber durch eine stark entwickelte ästhetische emotionelle Empfindlichkeit auszeichnen, tritt je nach den Umständen, der Stimmung usw., zuweilen die ästhetische, zuweilen die ethische Seite des betreffenden inneren oder äußeren Verhaltens, z. B. des Neides, hervor.

Wenn wir weiter die ethischen Emotionen betrachten die in unserer Psychik gegen ein solches Verhalten, wie Lüge, Betrug, Neid usw. auftreten, so können wir konstatieren, daß die entsprechenden Prozesse bald in die rein moralische, bald in die Rechtspsychik gehören. Wenn wir z. B. einen entrüsteten Ausruf: „Er hatte das Recht, von ihr die Wahrheit zu erfahren!“ hören, so ergibt sich von selbst die Diagnose, daß die Lüge, oder das Verschweigen der Wahrheit die Rechtspsychik des Entrüsteten in Aufregung versetzt, in ihm eine starke imperativ-attributive Emotion hervorgerufen hat (nicht eine rein imperative oder ästhetische Emotion). Desgleichen erwecken verschiedene Handlungen, die aus dem Neid entspringen, mitunter die attributiven, die Rechtsemotionen in unserer Psychik; so, wenn z. B. jemand aus Neid jemandes Verdienste nicht anerkennt oder sonst etwas nicht gewährt, was dem anderen gebührt. Mitunter aber verwerfen wir Lüge, Betrug, Neid u. dgl. und das entsprechende Verhalten rein imperativ, ohne uns irgend welcher begründeten Ansprüche bewußt zu werden.

Hieraus ist zu ersehen, daß Neid, Lüge, Betrug u. dgl. in unserer Psychik mehrere emotionelle mehr oder weniger

unerbittliche und unbestechliche Feinde haben: die ästhetischen, die moralischen, die Rechtsemotionen.

Technisch ausgedrückt: die Dispositionen gewisser Verhaltensvorstellungen können sich in unserer Psychik gleichzeitig in verschiedenen emotionell-intellektuellen Verbindungen wiederholen: die Assoziation: Betrug und ästhetische repulsive Emotion schließt durchaus nicht die Assoziation: Betrug und einseitig imperative repulsive ethische Emotion aus, und diese beiden schließen nicht die dritte: Betrug und imperativ-attributive Emotion (z. B. unsere Nächsten haben ein Recht darauf, von uns nicht betrogen zu werden) aus.

Außer den Emotionen, die sich unmittelbar mit der Vorstellung eines gewissen Verhaltens als solchen assoziieren und gegen (oder für) die entsprechenden Handlungen wirken, können die letzteren in konkreten Fällen auch von der Seite verschiedener Emotionen, die durch die Vorstellungen der wahrscheinlichen Folgen dieses Verhaltens hervorgerufen werden, auf Widerstand stoßen (oder Unterstützung finden); z. B. gegen Betrug kann im konkreten Falle noch die Emotion der Furcht vor einem Skandal oder anderen unangenehmen Folgen im Falle der Entdeckung wirken; neben der prinzipiellen Motivation verschiedener Arten kann auch noch die teleologische (verschiedener Arten: die hedonistische u. dgl. vgl. Kap. 1) ihre Wirkung ausüben.

Vom Standpunkt der Erreichung eines vernünftigen, objektiv wünschenswerten menschlichen Handelns kann die Möglichkeit einer alternativen oder kumulativen Wirkung der verschiedenen Emotionen gegen das unerwünschte oder für das erwünschte Handeln nur als ein Plus betrachtet werden. Je mehr innere emotionelle Feinde gegen ein schädliches Handeln kämpfen, und je mehr emotionelle Kräfte für ein vernünftiges Handeln wirken, desto besser. Es gibt verschiedene menschliche Charaktere und verschiedene Versuchungen im Leben. Zuweilen ist ein Prinzip des Verhaltens (in dem im Kap. 1 bestimmten Sinne) genügend, um

in der Tat die entsprechende Handlung hervorzurufen, zuweilen sind Hilfstuppen nötig, z. B. wenn das gegebene Prinzip emotionell schwächer ist, als die ihm entgegengesetzte Versuchung.

Deshalb ist auch die oben theoretisch konstatierte psychische Erscheinung des gleichzeitigen Daseins imperativer und imperativ-attributiver Assoziationen im individuellen Geiste hinsichtlich gewisser Arten von Handlungen vom praktischen Standpunkt aus nur zu begrüßen. Es ist daher vom pädagogischen Standpunkt aus den Eltern und anderen Erziehern zu empfehlen, in den Kindern vor allem eine feste imperativ-attributive Psychik zu entwickeln, zu gleicher Zeit aber die Entwicklung rein moralischer Prinzipien, darunter auch solcher, die dieselben Gebiete des Verhaltens betreffen, nicht außer acht zu lassen.

Die Ästhetik des Verhaltens ist als Richtschnur des Verhaltens und des Lebens überhaupt eine weniger zuverlässige Kraft; sie hat viele Schattenseiten und es wäre ein großer und gefährlicher Fehler, der Ästhetik die erste Stelle in der Erziehung einzuräumen. Aber bei einer genügenden Entwicklung des moralischen und des Rechtsbewußtseins kann die Unterstützung dieser Kräfte durch eine gehörig gerichtete und nicht hypertrophierte Ästhetik nur von Nutzen sein, besonders wenn sie sich nicht nur mit den äußeren Formen begnügt, sondern dank einer rationellen Erziehung auf das Wesen und die Innenseite des Verhaltens gerichtet ist, überhaupt, wenn sie nach Möglichkeit zum Bundesgenossen eines vernünftigen moralischen und rechtlichen Bewußtseins wird. Auch der Entwicklung der Zweckmotivation, darunter der egoistischen, die nach den jetzt verbreiteten Lehren die einzige Kraft ist, die unser Handeln lenkt, nach unserer Theorie aber nur einer der vielen Faktoren unseres Verhaltens ist, kann man bei einer rationellen Erziehung in gewissen Grenzen eine solche Richtung geben, daß auch hier ein Bundesgenosse des moralischen und

Rechtsbewußtseins erworben wird. Ich sage „in gewissen Grenzen“ und möchte hinzufügen „in verhältnismäßig bescheidenen“, denn die Klugheit und Berechnung haben noch mehr als die Ästhetik die Tendenz, sich mit den beiden Arten der Ethik zu entzweien, und ein volles Bündnis zwischen ihnen ist, wenigstens unter den jetzigen Bedingungen des sozialen Lebens, unmöglich; einem Kinde aber, oder wem es auch sei, den Glauben an die Möglichkeit einer solchen Harmonie dennoch beibringen zu wollen, wäre entweder Naivität oder bewußte Täuschung, jedenfalls, vom pädagogischen Standpunkt aus, mehr als bedenklich. Beim Lesen systematischer und monographischer ethischer Literatur kommt einem unwillkürlich der Gedanke, ob der Verfasser wirklich so naiv ist, das zu glauben, was er über den Vorteil des ethischen Verhaltens für das Subjekt dieses Verhaltens schreibt.

Nichtsdestoweniger ist es wahr, daß die Menschen zuweilen schlechter handeln, als es in ihrem eigenen Interesse ist, und durch ihre Niedrigkeiten und Schlechtigkeiten sich selbst schaden, z. B. durch ihr Strebertum, ihre Dienstfertigkeit, ihre Ränke ihre eigene Karriere vernichten und sogar von denen, deren Gunst sie durch ihre prinzipienlose Dienstfertigkeit erlangen wollten, verachtet werden. Darum kann, wie wir schon oben sagten, die „Klugheit“ in gewissen Grenzen auch ein Bundesgenosse der höheren Prinzipien des Lebens und des Handelns sein. —

An einer anderen Stelle hoffen wir näher auf die Folgen eingehen zu können, die unsere Theorie der verschiedenen Arten von Motivation für die Erziehung hat, wobei wir es nicht sowohl mit der Erziehung der Kinder, als mit der Volkserziehung zu tun haben werden, d. h. mit den Problemen einer bewußten wissenschaftlichen Politik, hauptsächlich der Rechtspolitik. Was unsere vorhergegangenen kurzen Bemerkungen anbetrifft, so war ihr Zweck, unsere Ansicht über das Verhältnis der Moral zu der Rechts-Psychik auf dem Gebiete

des Verhaltens, wo diese beiden großen Kräfte gleichzeitig auftreten und je nach Umständen alternativ oder im Bunde wirken, auszudrücken und zu illustrieren.

3. Aber der Hauptgrund, der die Möglichkeit der Überflüssigkeit der rein imperativen Emotionen und Überzeugungen bei einer genügenden Entwicklung des imperativ-attributiven Zweiges der menschlichen Ethik ganz ausschließt, besteht darin, daß es gewisse Gebiete des Verhaltens gibt, für welche nicht die imperativ-attributive, sondern nur die rein imperative Normierung möglich und jedenfalls angemessen ist.

Es giebt viele solche rein imperative Prinzipien des Verhaltens, die einen vernünftigen Sinn nur als eben rein imperative Normen haben, nur als solche, die uns ein gewisses Verhalten vorschreiben, anderen aber darauf keine Ansprüche gewähren, so daß die Verwandlung in Anspruchsnormen sie zu mehr oder weniger bedenklichen oder geradezu absurden Regeln machen würde.

So z. B. erhielten verschiedene rein imperative Normen, die das uns zugefügte Böse mit Gutem zu vergelten empfehlen, einen absurden Sinn, wenn sie sich in imperativ-attributive, den Übeltätern Ansprüche auf den Lohn zuteilende verwandelten.

Desgleichen haben die Normen, die das Dulden von Verfolgungen für den Glauben und für die Gerechtigkeit und überhaupt die Normen über die Duldung böser Handlungen anderer vorschreiben, nur unter der Bedingung vernünftigen Sinn, daß sie streng und rein imperativ bleiben, daß sie keine Rechte auf die entsprechenden Handlungen, keine Befugnisse, Böses zu tun, gewähren.

Die gegen den Stolz gerichteten und ein demütiges Betragen den Nächsten gegenüber vorschreibenden Normen würden sinnlos und sich selbst widersprechend, wenn sie zu imperativ-attributiven Normen würden, d. h. zu solchen, die, indem sie einerseits demütiges Betragen den Nächsten gegenüber vorschrieben, den letzteren zugleich einen entsprechenden

Anspruch auf solch ein Betragen erteilt. Solche Normen würden eine autoritative Sanktion sowohl der Demut; wie auch ihrem Gegenteil, dem Hochmut und Stolz geben; sie selbst würden das Ziel zerstören, zu dem sie streben.

Es wäre ein Leichtes, die Zahl ähnlicher Beispiele bedeutend zu vergrößern; dies ist aber nicht nötig; denn sobald der Gegensatz der einseitig imperativen und der imperativ-attributiven Emotionen und Normen klar ist, ist es für jeden a priori leicht begreiflich, daß wenn ein gewisses praktisches Prinzip als rein imperatives vernünftig ist, das entsprechende imperativ-attributive Prinzip nicht immer auch vernünftig und angemessen wäre. Die einseitige Pflicht und die für eine Gegenpartei einen Anspruch bildende Pflicht, resp. die entsprechenden Bewußtseinsakte, sind zwei ganz verschiedene psychologische Größen, die einen durchaus verschiedenen Einfluß auf das menschliche Verhalten, die Bildung des Charakters usw. ausüben; und wenn man daraus, daß eine gewisse Regel des Verhaltens, als imperative Norm, einen vernünftigen Sinn hat, ohne weiteres den Schluß ziehen wollte, daß folglich auch die entsprechende imperativ-attributive Norm rationell und wünschenswert sei, so wäre dies zum mindesten voreilig und unbegründet.

Die Erscheinung einer gewissen imperativ-attributiven Überzeugung in der individuellen oder sozialen Psychik neben der rein imperativen, die dasselbe Verhalten betrifft, ist in vielen Fällen ein großer Fortschritt, wie wir in Kap. 1 bemüht waren, darzulegen, indem wir dort zeigten, daß dadurch das entsprechende Verhalten aus einem sporadischen „Verdienst“ in ein epidemisches Verhalten, in den „Gänsewein“ des sozialen Lebens verwandelt werden kann.

Dies betrifft aber durchaus nicht alle ethischen Prinzipien. Für viele von ihnen wäre das Hinzukommen der attributiven Kraft eine Entartung.

VIII.

Das Bewußtsein des eigenen Rechts und die aktive ethische Motivation.

Die attributive Kraft des imperativ-attributiven Pflichtbewußtseins übt auf unser Verhalten auch dann einen motivierenden Einfluß aus, wenn wir das entsprechende Bewußtsein als Bewußtsein der Pflicht eines anderen uns gegenüber, als unser Recht anderen gegenüber, erleben (wenn wir die Pflicht auf andere, ihre aktive Seite aber auf uns selbst projizieren). Die motorische Wirkung der imperativ-attributiven Emotion hat in diesen Fällen den Charakter eines ermunternden und autoritativ sanktionierenden Impulses zu einem solchen Verhalten, das dem Inhalt unseres Rechts entspricht; das entsprechende Verhalten erscheint uns als ein durch die höhere Autorität der attributiven Norm sanktioniertes. Und je intensiver die Wirkung der entsprechenden Emotion ist, je stärker ist der mystisch-autoritative Charakter des entsprechenden Attributivs, je „heiliger“ und zweifelloser unser Recht uns erscheint, desto stärker ist diese (aktive ethische) Motivation, desto selbstbewußter und energischer unser Verhalten.

Die Selbstbeobachtung und die Beobachtung des Verhaltens anderer bestätigt das Gesagte auf Schritt und Tritt; bei genauerer Beobachtung wäre es möglich, eine eigentümliche Wirkung der entsprechenden Emotionen auf die Haltung, den Gang, die Stimme, den Ausdruck des Gesichts usw. wahrzunehmen; eine gerade Haltung, der Kopf ist erhoben, die Stimme fest usw.

Wenn der Gegenstand unseres Rechts in dem Empfange von irgendet was, z. B. einer gewissen Geldsumme, von einem anderen besteht, nehmen wir ruhig das entsprechende Objekt als etwas uns gebührendes an (es ist kein Almosen,

keine wohlthätige Gabe), eventuell gehen wir hin in der autoritativen Erwartung, das Schuldige zu erhalten, und fördern die Zahlung. Das typische Benehmen des Gläubigers, des Berechtigten, ist ein ganz anderes, als das eines Menschen, der etwas ihm nicht Zustehendes erhält (z. B. eines Bettlers usw.).

Wenn unser Recht darauf gerichtet ist, daß ein anderer oder andere gewisse Handlungen von uns dulden, wenn wir anderen gegenüber das Recht haben, etwas zu tun, vollziehen wir die entsprechenden Handlungen als etwas durch die höhere Autorität einer Norm sanktioniertes, dem andere sich zu unterwerfen haben, — auch wenn z. B. der Berechtigte ein kleiner Mann und der Verpflichtete eine hochstehende Person ist.¹⁾

¹⁾ Die Bemerkungen des Textes beziehen sich auf die friedliche Realisation der Rechte. Wenn derjenige, welchen der sich ein Recht zuschreibende als verpflichtet betrachtet, sich nicht freiwillig dementsprechend verhält, so führt die attributive Natur der Rechtspsychik dahin, daß dann in der Psychik des Berechtigten und der mit ihm zusammenhaltenden die Tendenz entsteht, das nach der höheren Autorität der Norm, unabhängig vom Willen des Verpflichteten, der Gegenpartei Gebührende dieser auch tatsächlich vom Willen des Verpflichteten unabhängig oder auch gegen dessen Willen und Widerstand zu verschaffen (zu verschiedenen Folgen und Konsequenzen der attributiven Natur der Rechtspsychik gehört unter anderem die diesem Zweige der menschlichen Ethik eigentümliche, der rein imperativen Ethik fremde, Zwangstendenz). Eine weitere Folge der attributiven Natur des Rechts bei Rechtspflichtverletzungen besteht darin, daß das betreffende Verhalten als Vorenthaltung resp. Raub des durch die höhere Autorität der Norm Zugetheilten, als ein Angriff und eine Schädigung (*laesio*) betrachtet wird und die Tendenz aufweist, bei dem Berechtigten und anderen, z. B. Freunden, Verwandten, Sippegenossen, odiose Emotionen, Zorn, Erbitterung, Racheemotionen hervorzurufen (odiose und repressive Tendenzen des Rechts). Die Zwangs- und die Repressionstendenz des Rechts bestärken den im Texte besprochenen Druck des Rechtsbewußtseins auf das Verhalten. Mit der Konfliktnatur des Rechtes (im Gegensatz zur friedlichen nichts beanspruchenden Natur der Moral) hängen dann verschiedene charakteristische Eigenschaften und Entwicklungstendenzen des Rechts zusammen, welche dahin zielen, nach Möglichkeit Übereinstimmung der Parteien im Rechte in bezug auf ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten herbeizuführen, dem sonst drohenden Blutvergießen oder anderen Konflikten möglichst vorzubeugen. Dahin gehört die Positivationstendenz des Rechtes,

Überhaupt stellt ein starkes und gesundes Rechtsbewußtsein den Menschen in der entsprechenden Sphäre auf die gleiche Stufe oder auch über diejenigen, die in anderen Fällen dem gegebenen Subjekt als höher gestellt erscheinen. Ein „Herr“ ist nicht mehr Herr auch für den Diener, wenn es sich um die Rechte des letzteren handelt, und wenn dieser über ein gesundes Rechtsbewußtsein verfügt.

Deshalb, unter anderem, übt ein gesundes und emotionell genügend intensives Bewußtsein der eigenen Rechte auf den Menschen die wichtige erzieherische Wirkung aus, daß es die Selbstachtung und das Bewußtsein der menschlichen Würde entwickelt und vor verschiedenen Mängeln des Charakters und des Verhaltens behütet, welche die Abwesenheit des richtigen Bewußtseins der eigenen Würde und der Selbstachtung nach sich zieht.

Der Inbegriff der betreffenden Charaktermängel und das Fehlen solcher wünschenswerten Charaktereigenschaften, die mit dem Bewußtsein der eigenen Würde und der notwendigen Selbstachtung verbunden sind, werden durch den Ausdruck „Sklavenseele“, *anima servilis* u. dgl. bezeichnet (vgl. auch den Ausdruck „Servilismus“ von *servus* — Sklave). Diese Ausdrücke sind gewissermaßen historische Dokumente, die vieles ausdrücken und erklären. Die spezifische Eigentümlichkeit des Sklaventums und dessen Unterschied von anderen, auf den ersten Blick ähnlichen Erscheinungen, z. B. von der patriarchalischen Gewalt des Hausherrn über die Mitglieder der Familie (*patria potestas*, *manus mariti*, die in früheren Zeiten einen sehr strengen und absoluten Charakter hatten), besteht darin, daß die Sklaven — rechtlose Geschöpfe waren. Dementsprechend zeichnete sich die Sklaven-Psychik z. B. in Griechenland, Rom usw. durch besondere Eigenschaften,

die reiche Entwicklung einer einheitlichen Schablone von Normen, die Tendenz der genauen Bestimmung der relevanten Tatsachen, der Objekte der Pflichten-Rechte und deren Umfangs und einige andere in der speziellen Rechtslehre genauer darzustellende Tendenzen.

durch einen besonderen Charakter aus, der von dem Charakter der Psychik vollberechtigter Bürger (darunter auch solcher, die unter der absoluten Gewalt der römischen Patriarchen, *patres familias*, standen) verschieden war. Das berühmte „*Civis romanus sum!*“ (ich bin ein vollberechtigter römischer Bürger!) weist auf einen besonderen Charaktertypus und *habitus* des Verhaltens hin; eine „Sklavenseele“ (*anima servilis*) bedeutet den entgegengesetzten Charaktertypus. Der Umstand, daß die Ausdrücke aus der Geschichte des Sklaventums bis jetzt noch zur Bezeichnung eines besonderen Inbegriffs dunkler Charakterseiten dienen, beweist, wie schädlich für die Bildung des Charakters die Abwesenheit des Bewußtseins eigener Rechte ist, und wie wichtig das Dasein und die Wirkung dieses Bewußtseins für die gesunde Entwicklung des Charakters sind.

Die Eltern und Erzieher sollten überhaupt ernstlich ihre Aufmerksamkeit darauf wenden, in den Kindern eine starke und lebendige Rechtspsychologie zu entwickeln. Sie sollten bemüht sein, den Kindern nicht nur die Moral, sondern auch das Recht einzupflanzen; dabei ist es wichtig, die Entwicklung, sozusagen, beider Seiten des Rechts zu fördern, die Achtung fremder Rechte, aber ebenso auch der eigenen (des Zöglings). Eine genügende Entwicklung des Bewußtseins und der Achtung fremder Rechte gibt einen festen Boden für ein richtiges Verhalten den Nächsten gegenüber (darunter auch für die Achtung der fremden Persönlichkeit); die Entwicklung des Bewußtseins der eigenen Rechte verleiht dem Zögling die notwendige persönliche Würde und die damit verbundenen Charaktereigenschaften (Offenheit, Mut, Geradheit usw.).

Das Resultat einer Erziehung „ohne Recht“ besteht in der Abwesenheit einer festen ethischen Grundlage und Garantie gegen die verschiedenartigen Versuchungen dieser Welt (Kap. VI); was aber speziell das Verhältnis zu der menschlichen Persönlichkeit, sowohl der fremden, wie auch

der eigenen, anbetrifft, so ist das natürliche Resultat einer solchen Erziehung — „eine Sklavenseele“ und zugleich Nichtachtung der fremden Persönlichkeit, Despotismus und Überhebung.

Die Entwicklung des aktiven Rechtsbewußtseins ist auch vom Standpunkt der Tüchtigkeit (wirtschaftlichen u. dgl.) für die Pädagogik von großer Wichtigkeit. Sie verleiht den Menschen die für das Leben notwendige Sicherheit, Energie und Unternehmungslust. Wenn das Kind in einer Sphäre von Willkür, und sei dieselbe auch wohlwollender Art, erzogen wird, wenn ihm nicht eine gewisse Rechtssphäre zugeteilt wird, auf deren Unantastbarkeit es mit Bestimmtheit rechnen kann, so kann es sich nicht daran gewöhnen, Pläne mit Zuversicht zu bauen und auszuführen. Speziell auf dem wirtschaftlichen Gebiete wird es ihm an genügender Zuversicht, Kühnheit und an Unternehmungsgeist fehlen.

Das über die Kindererziehung Gesagte gilt auch für die Erziehung des Volkes und das wichtigste Mittel dieser Erziehung — die Rechtspolitik, Gesetzgebungspolitik.

Von der Struktur des Rechts und der Richtung der Rechtspolitik, insbesondere von der Durchführung des Prinzips der Gesetzlichkeit, des Rechtsstaates, von einer genügenden Entwicklung des Systems der subjektiven Rechte (an Stelle der Willkür, sei es auch der landesväterlichen), hängt die Ausbildung des Typus eines „Bürgers“, als eines besonderen idealen Charakters, der ökonomischen Tüchtigkeit, Energie und des Unternehmungsgeistes in den Volksmassen usw. ab.

Es wäre durchaus oberflächlich, zu meinen, daß der ökonomische Tiefstand oder das Blühen eines Landes von dieser oder jener Richtung der Wirtschaftspolitik als solcher abhängt, z. B. davon, ob und wem in der Zoll- oder Steuerpolitik usw. Begünstigung erwiesen würde.

Der ökonomische Tiefstand oder das Blühen eines Landes hängt von dem Charakter von Millionen von Subjekten der

wirtschaftlichen Tätigkeit ab, von dem Typus der „Wirte“, von ihrer Energie, ihrem Unternehmungsgeist, von ihrem Verständnis, mit Kühnheit und Zuversicht Wirtschaftspläne auszuarbeiten und durchzuführen usw. Um aber solche Charaktereigenschaften zu erziehen, ist es notwendig, daß alle Gebiete des sozialen Lebens, auch das ökonomische, von dem Prinzip der Gesetzlichkeit und dem Rechte durchdrungen werden.

Was das aktive Rechtsbewußtsein und dessen „Wirkung auf den Charakter des Bürgers“, auf die Entwicklung des Bewußtseins der eigenen Würde und anderer, einer „Sklavenseele“ entgegengesetzter, Charakterzüge anbetrifft, so erinnern wir noch einmal an die Lehren, die gegen das Recht und das Rechtsbewußtsein gerichtet sind und heben noch einmal hervor, daß solche Lehren falsch und schädlich sind.

Die moralische, anspruchslose Psychik ist gewiß erhaben und ideal, aber für eine normale und gesunde Entwicklung des Charakters ist noch eine andere, eine Anspruchspsychik, eine Rechtspsychik erforderlich. Sie ist auch hochzuschätzen und hochzuhalten im individuellen und im sozialen Leben.



19 21 Wollersmuth
 22 Jahrbuch Alpha
 22 ~~Recht~~ City unter Art 418
 22 „Geltend machen“ (im Recht)

21 Jordan
 22 Süßholz
 2 3/4 Schulden
 25 Schulden
 25 Schulden

Vergleichen Sie
 erwidern

Von demselben Herrn Verfasser sind im unterzeichneten Verlage ferner erschienen:

Die Fruchtverteilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten. Vom Standpunkt des positiven Rechtes und der Gesetzgebung. Drei zivilrechtliche Abhandlungen von **Leo v. Petrażycki**. gr. 8°. XI und 268 Seiten. Mk. 5,50.

„Wir haben es hier mit einer hervorragenden Leistung zu tun, die an keiner Stelle den Leser daran erinnert, daß ein Ausländer zu ihm spricht. Der Verfasser hat durch dieses Werk Meister- und Heimatrechte in unserer Mitte erworben. . . . Die wertvollen Errungenschaften in Petrażyckis Werk werden selbst dann einen dauernden Wert behalten, wenn es ihnen nicht gelingen sollte, alsbald ihre volle Würdigung zu erreichen.“

Prof. Dr. Leonhard in der Ztschr. der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte.

Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Zivilrechts unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Von **Leo v. Petrażycki**. 2 Bände.

- I. Band: Grundbegriffe. gr. 8°. XII und 344 Seiten. Mk. 7,50.
- II. Band: Einkommensersatz. 1. Grundlegung; 2. Zinsen; 3. Arbeitseinkommen, Honorar, Unternehmergeinn. Anhang: Entwurf (II), Zivilpolitik und politische Oekonomie. gr. 8°. XVI und 628 Seiten. Mk. 12,50.

„. . . Das bedeutende Werk ist sicherlich eine Leistung ersten Ranges und wird insbesondere für jeden sozial, oder nach des Verfassers Ausdrucksweise „zivilpolitisch“, denkenden Leser eine Quelle nachhaltigster Förderung und Belehrung sein. . . . Meine kurzen Bemerkungen können dem Leser von dem überreichen, stets belehrenden Inhalt des Werkes bestenfalls nur eine schwache Vorstellung geben; will man seine Bedeutung voll verstehen, so möge man es selbst mit gebührender Aufmerksamkeit studieren: niemand wird es unbefriedigt aus der Hand legen.“

Prof. Dr. Oertmann in Grünhuts Ztschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht.

Aktienwesen und Spekulation. Eine ökonomische und rechtspsychologische Untersuchung. Von **Leo v. Petrażycki**. gr. 8°. 226 Seiten. Kartoniert Mk. 4,50.

„Die Schrift zeigt eine eingehende Kenntnis besonders auch des deutschen Aktienrechts; sie ist anregend geschrieben und für jeden, der das Aktienrecht nicht bloß juristisch, sondern vom höheren Standpunkte der Nationalökonomie und der Massen-Psychologie betrachtet, von großem Interesse.“

Justizrat Albert Pinner in der Deutschen Juristen-Zeitung.

„Der juristische Praktiker wird die Arbeit des Verf. mit Interesse lesen und die eigenartige und geistvolle Schrift nicht ohne Anregung und Bereicherung seiner Auffassung aus der Hand legen.“

Reichsgerichtsrat Dr. Düringer in Gruchot's Beiträgen.

Berlin W 35.

H. W. Müller.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.